

NOMOSKOMMENTAR

Ambos | König | Rackow [Hrsg.]

Rechtshilferecht in Strafsachen



Nomos

facultas.wuv



Helbing
Lichtenhahn
Verlag



- 553 2. Frist. Schon zur Vermeidung unnötiger Nachteile und Grundrechtsbeeinträchtigungen des Betroffenen, hat die ersuchte Behörde Herausgabersuchen möglichst umgehend zu übermitteln und auf eine zeitnahe Entscheidung hinzuwirken.²⁹⁹

4. Teil

Recht des Europarates

1. Abschnitt	Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk.) und Zusatzprotokolle (ZPe)	554	IV. Art. 4 2. ZP-EuRhÜbk	573	
A.	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk.)	554	V. Art. 5 2. ZP-EuRhÜbk	574	
I.	Vorbemerkungen	554	VI. Art. 6 2. ZP-EuRhÜbk	575	
II.	Präambel, Art. 1 EuRhÜbk.	555	VII. Art. 7 2. ZP-EuRhÜbk	576	
III.	Art. 2 EuRhÜbk.	557	VIII. Art. 8 2. ZP-EuRhÜbk	577	
IV.	Art. 3, 4, 5 EuRhÜbk.	558	IX. Art. 9 2. ZP-EuRhÜbk	578	
V.	Art. 6, 7 EuRhÜbk.	559	X. Art. 10 2. ZP-EuRhÜbk	580	
VI.	Art. 8 EuRhÜbk.	560	XI. Art. 11-13 2. ZP-EuRhÜbk	581	
VII.	Art. 9, 10, 11 EuRhÜbk.	561	XII. Art. 14-17 2. ZP-EuRhÜbk	582	
VIII.	Art. 12, 13, 14 EuRhÜbk.	562	XIII. Art. 18 2. ZP-EuRhÜbk	583	
IX.	Art. 15-21 EuRhÜbk.	563	XIV. Art. 19 2. ZP-EuRhÜbk	584	
X.	Art. 22 EuRhÜbk.	564	XV. Art. 20 2. ZP-EuRhÜbk	586	
XI.	Art. 23-30 EuRhÜbk.	565	XVI. Art. 21-23 2. ZP-EuRhÜbk	590	
B.	Zusatzprotokoll (1. ZP-EuRhÜbk.)	566	XVII. Art. 24-26 2. ZP-EuRhÜbk	591	
C.	Zweites Zusatzprotokoll (2. ZP-EuRhÜbk.)	570	XVIII. Art. 27-35 2. ZP-EuRhÜbk	593	
I.	Vorbemerkungen	570	2. Abschnitt	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung	594
II.	Art. 1 2. ZP-EuRhÜbk.	571	A.	Vorbemerkungen	594
III.	Art. 2, 3 2. ZP-EuRhÜbk.	572	B.	Art. 1-47 Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung	595

1. Abschnitt Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk.) und Zusatzprotokolle (ZPe)

A. Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk.)

I. Vorbemerkungen

- 554 Das EuRhÜbk. ist die **Mutterkonvention** aller europäischen Übereinkommen und Rahmenbeschlüsse, welche die sonstige (dh nicht die Auslieferung oder Vollstreckung erfassende) Rechtshilfe in Europa regeln.¹ Teils löste das EuRhÜbk. stark veraltete bilaterale Rechtshilfeverträge ab, teils beendete es den im Verhältnis zu einigen Staaten bestehenden vertragslosen Zustand,² vor allem aber begründete es eine weitreichende **Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe** (Art. 1 EuRhÜbk.).³ Für die BR ist es mit der Hinterlegung nach Art. 27 Abs. 3 EuRhÜbk. am 1.1.1977 in Kraft getreten. Wie andere Staaten auch hat die BR mit der Ratifikationsurkunde **Vorbehalte und Erklärungen** abgegeben.⁴ **Zwei Zusatzprotokolle** (vom 17.3.1978 und 8.11.2001) ergänzen das EuRhÜbk. (dazu unten 4. Hauptteil Rn 569 ff) Zu beachten ist ferner, dass die BR auf Grundlage des Art. 26 Abs. 3 EuRhÜbk. die folgenden **bilateralen Ergänzungsverträge zum Europarats-Übereinkommen** abgeschlossen hat, die im Vergleich zum EuRhÜbk. weitergehende Rechtshilferegelungen enthalten, die Durchführung von Bestimmungen des EuRhÜbk. erleichtern und namentlich den Geschäftsweg vereinfachen:
- Vertrag vom 24.10.1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen.⁵

299 Vgl Grütznert/Pötz/Kress/Böse, (5. EL 2008), Vorbem. Rb Sicherstellung, III.A.3.9., Rn 10.

1 Ambos, Intern. StR § 12 Rn 61; Sch/LJ/G/H/Lagodny Vor II B. Rn 1.

2 Grütznert/Pötz/Kress/Grotz EuRhÜbk. Rn 3.

3 Sch/LJ/G/H/Lagodny EuRhÜbk. Rn 1 a.

4 Aktueller stand unter <http://conventions.coe.int>.

5 BGBl. II 1978, 329; 1980, 1435.

- Vertrag vom 20.7.1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.⁶
- Vertrag vom 24.10.1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.⁷
- Vertrag vom 30.8.1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.⁸
- Vertrag vom 2.3.2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten.⁹
- Vertrag vom 31.1.1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.¹⁰
- Vertrag vom 11.11./19.12.2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten.¹¹
- Vertrag vom 13.11.1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in der Fassung vom 8.7.1999.¹²
- Vertrag vom 8.7.1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages vom 13.11.1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.¹³
- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.¹⁴
- Vertrag vom 2.2.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.¹⁵
- Vertrag vom 17.7.2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.¹⁶

II. Präambel, Art. 1 EuRhÜbk.

Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk.)

Präambel

Die unterzeichneten Regierungen, Mitglieder des Europarats,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

6 BGBl. II 1980, 1334; 1981, 94.

7 BGBl. II 1982, 111; 1985, 836.

8 BGBl. II 2006, 194, 1285.

9 BGBl. II 1981, 1158; 1983, 32.

10 BGBl. II 1975, 1157; 1976, 1818.

11 BGBl. II 2005, 858, 1307.

12 BGBl. II 1975, 1171; 1976, 1818.

13 BGBl. II 2001, 946; 2002, 607.

14 BGBl. II 2001, 946; 2002, 608.

15 BGBl. II 2001, 735; 2002, 1163.

16 BGBl. II 2004, 531, 1339.

in der Überzeugung, dass die Annahme gemeinsamer Vorschriften auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen dazu beitragen wird, dieses Ziel zu erreichen;

in der Erwägung, dass die Rechtshilfe mit der Auslieferung zusammenhängt, die bereits Gegenstand eines am 13. Dezember 1957 unterzeichneten Übereinkommens war,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens einander soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.
2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verurteilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem Recht strafbar sind.

555 Die in Art. 1 Abs. 1 EuRhÜbk. ausgesprochene Verpflichtung, „soweit wie möglich“ Rechtshilfe zu leisten, bringt das Telos dieses Rechtshilfeübereinkommens (und seiner „Töchter-Übereinkünfte“) auf den Punkt. Daher kann diese Vorschrift bei der teleologischen Auslegung spezieller Rechtshilfe-**regelung des EuRhÜbk. sowie aller übrigen Tochter-Übereinkommen** herangezogen werden. Dabei sind freilich die von spezielleren Regelungen explizit gezogenen Grenzen der Rechtshilfe zu beachten; diese können nicht unter Berufung auf die „Generalklausel“¹⁷ des Art. 1 EuRhÜbk. umgangen werden.¹⁸

556 Abs. 2 nennt Fälle, auf die das EuRhÜbk. keine Anwendung findet, darunter militärisch strafbare Taten (vgl § 7 IRG, 2. Hauptteil Rn 74) sowie die Vollstreckungshilfe. Hierbei ist zu beachten, dass Art. 3 1. ZP-EuRhÜbk. die Hilfe bei der Zustellung von Verfahrensurkunden im Bereich der Vollstreckung zulässt. Zu beachten ist ferner die Weiterentwicklung durch Art. 1 2. ZP-EuRhÜbk.

III. Art. 2 EuRhÜbk.

Artikel 2

Die Rechtshilfe kann verweigert werden:

- a. wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden;
- b. wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

557 Art. 2 enthält fakultative Rechtshilfeverweigerungsgründe für die sensiblen Bereiche politischer (vgl § 6 IRG) und fiskalischer Straftaten (a) sowie für den Fall einer Gefährdung gewichtiger Interessen des ersuchten Staates (b). Hinsichtlich fiskalischer Straftaten sind die Sonderregelungen in den Art. 1 f 1. ZP-EuRhÜbk. zu beachten, die eine grds. Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe auch in diesem Bereich aufstellen. Angesichts der politischen Heterogenität der Mitgliedsstaaten des Euro-**parates ist die Einschränkung der Rechtshilfe bei politischen Straftaten** berechtigt.

IV. Art. 3, 4, 5 EuRhÜbk.

Artikel 3

1. Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache, die ihm von den Justizbehörden des ersuchenden Staates zugehen und die Vornahme von Untersuchungshandlungen oder die Übermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken zum Gegenstand haben, lässt der ersuchte Staat in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form erledigen.

¹⁷ Vgl *Rinio*, NStZ 2004, 188, 189.

¹⁸ Ähnlich Sch/LJG/H/Lagodny Art. 1 EuRhÜbk. Rn 1.

2. Wünscht der ersuchende Staat, dass die Zeugen oder Sachverständigen unter Eid aussagen, so hat er ausdrücklich darum zu ersuchen; der ersuchte Staat hat diesem Ersuchen stattzugeben, sofern sein Recht dem nicht entgegensteht.
3. Der ersuchte Staat braucht nur beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der erbetteten Akten oder Schriftstücke zu übermitteln. Verlangt der ersuchende Staat jedoch ausdrücklich die Übermittlung von Urschriften, so wird diesem Ersuchen soweit wie irgend möglich stattgegeben.

Artikel 4

Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens. Die beteiligten Behörden und Personen können bei der Erledigung vertreten sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 5

1. Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen einer oder mehreren der folgenden Bedingungen zu unterwerfen:
 - a. Die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muss sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar sein.
 - b. Die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muss im ersuchten Staat auslieferungsfähig sein.
 - c. Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muss mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar sein.
2. Hat eine Vertragspartei eine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben, so kann jede andere Vertragspartei den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Vorbehaltsmöglichkeiten bestehen auch für den Fall von **Beschlagnahme und Durchsuchung** (Art. 5 558 EuRhÜbk.). Gestattet ist danach, sich die Erfordernisse der beiderseitigen Strafbarkeit¹⁹ und der Auslieferungsfähigkeit der Tat sowie die Rechtskompatibilität der Erledigung vorzubehalten. Für Ersuchen um Beschlagnahme oder Durchsuchung in einem Verfahren, das wegen einer **fiskalischen Straftat** geführt wird, enthält Art. 2. 1. ZP-EuRhÜbk. eine die Rechtshilfe erleichternde Sonderregelung.

V. Art. 6, 7 EuRhÜbk.

Artikel 6

1. Der ersuchte Staat kann die Übergabe von Gegenständen, Akten oder Schriftstücken, um deren Übermittlung ersucht worden ist, aufschieben, wenn er sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt.
2. Die Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Artikel 7

1. Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden. Die Zustellung kann durch einfache Übergabe der Urkunde oder der Entscheidung an den Empfänger erfolgen. Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates bewirkt der ersuchte

¹⁹ Vgl. OLG Frankfurt aM, 20.12.2000, 2. Aufl. II 8/99, NSZ-RR 2001, 156, 157.

Staat die Zustellung in einer der in seinen Rechtsvorschriften für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen oder in einer besonderen, mit diesen Rechtsvorschriften vereinbarten Form.

2. Die Zustellung wird durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung nachgewiesen oder durch eine Erklärung des ersuchten Staates, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung beurkundet. Die eine oder die andere dieser Urkunden wird dem ersuchenden Staat unverzüglich übermittelt. Auf dessen Verlangen gibt der ersuchte Staat an, ob die Zustellung seinem Recht gemäß erfolgt ist. Konnte die Zustellung nicht vorgenommen werden, so teilt der ersuchte Staat den Grund dem ersuchenden Staat unverzüglich mit.
3. Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, dass die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ihren Behörden innerhalb einer bestimmten Frist vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird. Die Frist ist in dieser Erklärung zu bestimmen und darf 50 Tage nicht übersteigen.
Diese Frist ist bei der Festsetzung des Zeitpunktes für das Erscheinen und bei der Übermittlung der Vorladung zu berücksichtigen.

559 Art. 7 EuRhÜbk. regelt die Zustellung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen. Die Vorschrift behandelt freilich nur das Verfahren, nicht die Zulässigkeit der Zustellung. Letzteres richtet sich nach Art. 1 f EuRhÜbk.

VI. Art. 8 EuRhÜbk.

Artikel 8

Der Zeuge oder Sachverständige, der einer Vorladung, um deren Zustellung ersucht worden ist, nicht Folge leistet, darf selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsandrohungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern er sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begibt und dort erneut ordnungsgemäß vorgeladen wird.

560 Aus Art. 8 EuRhÜbk. lässt sich ableiten, dass Zeugen und Sachverständige nicht verpflichtet sind, der Ladung eines ausländischen Gerichtes nachzukommen,²⁰ dürfen sie doch für ihr Ausbleiben nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Art. 10 f EuRhÜbk. die audiovisuelle Vernehmung bzw eine Telefonkonferenz zum Zweck der Befragung von Zeugen und Sachverständigen ermöglichen.

VII. Art. 9, 10, 11 EuRhÜbk.

Artikel 9

Die dem Zeugen oder Sachverständigen vom ersuchenden Staat zu zahlenden Entschädigungen und zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen an berechnet und ihm nach Sätzen gewährt, die zumindest denjenigen entsprechen, die in den geltenden Tarifen und Bestimmungen des Staates vorgesehen sind, in dem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 10

1. Hält der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizbehörden für besonders notwendig, so erwähnt er dies in dem Ersuchen um Zustellung der Vorladung; der ersuchte Staat fordert dann den Zeugen oder Sachverständigen auf zu erscheinen. Der ersuchte Staat gibt die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen dem ersuchenden Staat bekannt.
2. Im Falle des Abs. 1 muss das Ersuchen oder die Vorladung die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sowie der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten angeben.

²⁰ Prägnant Grütznert/Pötz/Kreß/Grotz EuRhÜbk. Rn 12.

3. Auf besonderes Ersuchen kann der ersuchte Staat dem Zeugen oder Sachverständigen einen Vorschuss gewähren. Dieser wird auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Staat erstattet.

Artikel 11

1. Verlangt der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, so wird dieser – vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 12, soweit anwendbar – unter der Bedingung seiner Zurückstellung innerhalb der vom ersuchten Staat bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet überstellt, in dem die Vernehmung stattfinden soll. Die Überstellung kann abgelehnt werden:
 - a. wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;
 - b. wenn seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahren notwendig ist;
 - c. wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder
 - d. wenn andere gebieterische Erwägungen seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entgegenstehen.
2. Im Falle des Abs. 1 und vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2 wird die Durchbeförderung des Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates, der Partei dieses Übereinkommens ist, bewilligt auf Grund eines Ersuchens, das mit allen erforderlichen Schriftstücken vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des um Durchbeförderung ersuchten Staates gerichtet wird.
Eine Vertragspartei kann es ablehnen, die Durchbeförderung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu bewilligen.
3. Die überstellte Person muss im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und gegebenenfalls im Hoheitsgebiet des um Durchbeförderung ersuchten Staates in Haft bleiben, sofern nicht der um Überstellung ersuchte Staat ihre Freilassung verlangt.

Die Überstellung einer in Haft befindlichen Person regelt Art. 11 Abs. 1 EuRhÜbk. Abs. 1 S. 1 formuliert eine grds. Verpflichtung, die freilich auf Überstellungen zum Zweck der Zeugenvernehmung und der Gegenüberstellung beschränkt ist. Nicht von dieser Zweckbeschränkung gedeckt ist bspw. die (zwangsweise) Überstellung einer Person ins Ausland, um dort durch das Führen eines von der Polizei überwachten Telefonats Ermittlungen gegen Dritte zu erleichtern.²¹ In derartigen Fällen ist die Überstellung von der Zustimmung der inhaftierten Person abhängig. Abs. 1 S. 2 benennt zulässige fakultative Verweigerungsgründe. Für die Durchbeförderung gilt Abs. 2. Abs. 3 schafft einen selbstständigen Haftgrund, um zu verhindern, dass die überstellte Person während der Überstellung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entweicht.

561

VIII. Art. 12, 13, 14 EuRhÜbk.

Artikel 12

1. Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Vorladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.
2. Eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die vor die Justizbehörden des ersuchenden Staates vorgeladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
3. Der in diesem Art. vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Beschuldigte während fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen, nachdem seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersu-

21 OLG Karlsruhe, 22.8.1996, 1 AK 38/96 Ausl. 80/96; zustimmend Sch/LJG/H/Lagodny Art. 11 EuRhÜbk. Rn 3.

chenden Staates zu verlassen, und trotzdem dort bleibt, oder wenn er nach Verlassen dieses Gebietes dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 13

1. Der ersuchte Staat übermittelt von den Justizbehörden einer Vertragspartei für eine Strafsache erbetene Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang, in dem seine Justizbehörden sie in ähnlichen Fällen selbst erhalten könnten.
2. In anderen als den in Abs. 1 erwähnten Fällen wird einem solchen Ersuchen unter den Voraussetzungen stattgegeben, die in den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder durch die Übung des ersuchten Staates vorgesehen sind.

Artikel 14

1. Die Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a. die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
 - b. den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
 - c. soweit möglich, die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, und,
 - d. soweit erforderlich, den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers.
2. Die in den Artikeln 3, 4 und 5 erwähnten Rechtshilfeersuchen haben außerdem die strafbare Handlung zu bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten.

562 Den Mindestinhalt eines Rechtshilfeersuchens schreibt Art. 14 EuRhÜbk. vor. Genannt werden müssen die Behörde, die das Ersuchen initiiert hat, der Gegenstand des Ersuchens und ihr Grund, dh der mit dem Ersuchen verfolgte Zweck, sowie Identität und Staatsangehörigkeit der Person und ggf Namen und Anschrift des Zustellungsempfängers.

Für die in den Art. 3-5 genannten Taten ist zusätzlich die strafbare Handlung zu bezeichnen (dh der Straftatbestand zu nennen) sowie die rechtshilferechtliche Tat in tatsächlicher Hinsicht zu kennzeichnen.

IX. Art. 15-21 EuRhÜbk.

Artikel 15

1. Die in den Artikeln 3, 4 und 5 erwähnten Rechtshilfeersuchen sowie die in Art. 11 erwähnten Ersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium der ersuchten Staates übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt.
2. In dringenden Fällen können diese Rechtshilfeersuchen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt werden. Sie werden mit den Erledigungsakten auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg zurückgesandt.
3. Die in Art. 13 Abs. 1 erwähnten Ersuchen können von den Justizbehörden unmittelbar der zuständigen Stelle des ersuchten Staates übermittelt und von dieser unmittelbar beantwortet werden. Die in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Ersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates übermittelt.
4. Andere als die in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Rechtshilfeersuchen, insbesondere Ersuchen um der Strafverfolgung vorausgehende Erhebungen, können Gegenstand des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizbehörden sein.
5. In den Fällen, in denen die unmittelbare Übermittlung durch dieses Übereinkommen zugelassen ist, kann sie durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.
6. Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung bekanntgeben, dass ihr alle oder bestimmte Rechtshilfeersuchen auf einem anderen als dem in diesem Art. vorgesehenen Weg zu übermitteln sind, oder verlangen, dass im

Falle des Abs. eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens gleichzeitig ihrem Justizministerium übermittelt wird.

7. Dieser Art. lässt Bestimmungen zweiseitiger, zwischen Vertragsparteien in Kraft stehender Abkommen oder Vereinbarungen unberührt, die die unmittelbare Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zwischen ihren Behörden vorsehen.

Artikel 16

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 wird die Übersetzung der Ersuchen und der beigefügten Schriftstücke nicht verlangt.
2. Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten zu verlangen, dass ihr die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung entweder in ihre eigene Sprache oder in einer der offiziellen Sprachen oder die von ihr bezeichnete Sprache des Europarats übermittelt werden. Die anderen Vertragsparteien können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.
3. Dieser Art. lässt die Übersetzung von Rechtshilfeersuchen und beigefügten Schriftstücken betreffende Bestimmungen unberührt, die in Abkommen oder Vereinbarungen enthalten sind, die zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien in Kraft stehen oder in Zukunft abgeschlossen werden.

Artikel 17

Schriftstücke und Urkunden, die auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung.

Artikel 18

Ist die mit einem Rechtshilfeersuchen befasste Behörde zu dessen Erledigung nicht zuständig, so leitet sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ihres Landes weiter und verständigt davon den ersuchenden Staat auf dem unmittelbaren Weg, falls das Ersuchen auf diesem Weg gestellt worden ist.

Artikel 19

Jede Verweigerung von Rechtshilfe ist zu begründen.

Artikel 20

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 10 Abs. 3 gibt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keinen Anlass zur Erstattung von Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Beiziehung Sachverständiger im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates und durch die Überstellung von Häftlingen nach Art. 11 verursacht werden.

Artikel 21

1. Anzeigen einer Vertragspartei zum Zwecke der Strafverfolgung durch die Gerichte einer anderen Partei sind Gegenstand des Schriftverkehrs zwischen den Justizministerien. Die Vertragsparteien können jedoch von der in Art. 15 Abs. 6 vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen.
2. Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die auf Grund dieser Anzeige getroffenen Maßnahmen mit und übermittelt ihm gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung.
3. Die Bestimmungen des Art. 16 werden auf die in Abs. 1 erwähnten Anzeigen angewendet.

- 563 Gemäß Art. 21 EuRhÜbk. müssen Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung auf dem Geschäftsweg zwischen den Justizministerien übermittelt werden. Ziel dieser Vorschrift ist es, Kompetenzkonflikte durch einen konsensualen Verfahrenstransfer zu lösen.²² Mit der Übernahme der Strafverfolgung durch den ersuchten Staat entsteht im ersuchenden Staat ein Strafverfolgungshindernis, das sich auslieferungsrechtlich als Auslieferungshindernis auswirkt.²³ Dass die Vorschrift den Geschäftsweg über die Ministerien vorschreibt, dürfte den Zweck verfolgen, die Behörden des Anzeige erstattenden Staates von der Ermittlung der in einem anderen Mitgliedsstaat zuständigen Stelle zu entlasten.

X. Art. 22 EuRhÜbk.

Artikel 22

Jede Vertragspartei benachrichtigt eine andere Partei von allen, deren Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind. Die Justizministerien übermitteln einander diese Nachrichten mindestens einmal jährlich. Gilt die betroffene Person als Staatsangehöriger von zwei oder mehreren Vertragsparteien, so werden die Nachrichten jeder dieser Parteien übermittelt, sofern die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Partei besitzt, in deren Hoheitsgebiet sie verurteilt worden ist.

- 564 Art. 22 EuRhÜbk. verpflichtet alle Mitgliedsstaaten zum Austausch von sog. **Strafnachrichten**. Gemeint ist damit die Mitteilung an einen Staat über eine in das Strafregister eingetragene strafrechtliche Verurteilung seines Staatsangehörigen bzw über eine daran anschließende Maßnahme in einem anderen Mitgliedsstaat. Die Mitteilung erfolgt ohne Aufforderung mindestens einmal jährlich. Wegen der Beschränkung auf Verurteilungen zu Strafen, die in das Strafregister eingetragen werden, sieht Art. 4 1. ZP-EuRhÜbk. die Möglichkeit vor, auf ein entsprechendes Ersuchen Abschriften der eingetragenen Entscheidung und weitere sachdienliche Auskünfte zu übermitteln. Diese Vorschrift soll dem Heimatstaat die Prüfung ermöglichen, ob nach seinem Recht eigene Maßnahmen gegen den im Ausland verurteilten Staatsangehörigen zu treffen sind.²⁴ Letztere dürfen freilich nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl Art. 54 SDÜ, Art. 50 GRCh) verstoßen.

XI. Art. 23-30 EuRhÜbk.

565 Artikel 23

1. Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu einer oder mehreren genau bezeichneten Bestimmungen des Übereinkommens einen Vorbehalt machen.
2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt gemacht hat, wird ihn zurückziehen, sobald die Umstände es gestatten. Die Zurückziehung von Vorbehalten erfolgt durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats.
3. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens gemacht hat, kann deren Anwendung durch eine andere Vertragspartei nur insoweit beanspruchen, als sie selbst diese Bestimmung angenommen hat.

Artikel 24

Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden bezeichnen, die sie als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet.

²² Vgl Schomburg, NJW 2012, 1190, 1194.

²³ OLG Karlsruhe, 12.12.1987, 1 AK 31/87, GA 1988, 378 f.; zustimmend Sch/L/G/H/Lagodny Art. 21 EuRhÜbk. Rn 1.

²⁴ Grützner/Pötz/Kreß/Grotz EuRhÜbk. Rn 21.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland der Vertragsparteien Anwendung.
2. Es findet hinsichtlich Frankreich auch auf Algerien und die überseeischen Departements und hinsichtlich Italien auf das unter italienischer Verwaltung stehende Gebiet von Somaliland Anwendung.
3. Die Bundesrepublik Deutschland kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung auf das Land Berlin ausdehnen.
4. Hinsichtlich des Königreichs der Niederlande findet dieses Übereinkommen auf das europäische Hoheitsgebiet Anwendung. Das Königreich kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen, Surinam und Niederländisch-Neuguinea ausdehnen.
5. Zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch unmittelbare Vereinbarung unter den darin festzusetzenden Bedingungen auf andere als die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 erwähnten Gebiete ausgedehnt werden, für deren internationale Beziehungen eine dieser Vertragsparteien verantwortlich ist.

Artikel 26

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 15 Abs. 7 und des Art. 16 Abs. 3 hebt dieses Übereinkommen hinsichtlich der Gebiete, auf die es Anwendung findet, diejenigen Bestimmungen zweiseitiger Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen auf, die die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen zwei Vertragsparteien regeln.
2. Dieses Übereinkommen berührt jedoch nicht die Verpflichtungen aus denjenigen Bestimmungen anderer zwei- oder mehrseitiger internationaler Übereinkommen, die auf einem bestimmten Sachgebiet besondere Fragen der Rechtshilfe regeln oder regeln werden.
3. Die Vertragsparteien können untereinander zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen nur zur Ergänzung dieses Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.
4. Wird die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems geleistet, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfemaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht, so sind diese Parteien berechtigt, ungeachtet der Bestimmungen dieses Übereinkommens ihre wechselseitigen Beziehungen auf diesem Gebiet ausschließlich nach diesen Systemen zu regeln. Die Vertragsparteien, die auf Grund dieses Abs. in ihren wechselseitigen Beziehungen die Anwendung dieses Übereinkommens jetzt oder künftig ausschließen, haben dies dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

Artikel 27

1. Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarats auf. Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, tritt das Übereinkommen 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 28

1. Das Ministerkomitee des Europarats kann jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten. Die Entschließung über diese Einladung bedarf der einstimmigen Billigung der Mitglieder des Europarats, die das Übereinkommen ratifiziert haben.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats und wird 90 Tage nach deren Hinterlegung wirksam.

Artikel 29

Jede Vertragspartei kann für sich selbst dieses Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 30

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedern des Europarats und der Regierung jedes Staates, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a. die Namen der Unterzeichner und die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- b. den Zeitpunkt des Inkrafttretens;
- c. jede nach Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3, Art. 15 Abs. 6, Art. 16 Abs. 2, Art. 24, Art. 25 Abs. 3 und 4 sowie Art. 26 Abs. 4 eingegangene Notifikation;
- d. jeden nach Art. 23 Abs. 1 gemachten Vorbehalt;
- e. jede nach Art. 23 Abs. 2 vorgenommene Zurückziehung eines Vorbehalts;
- f. jede nach Art. 29 eingegangene Notifikation einer Kündigung und den Zeitpunkt, in dem diese wirksam wird.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 20. April 1959 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den unterzeichneten und den beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

B. Zusatzprotokoll (1. ZP-EuRhÜbk.)

- 566 Bei der Anwendung des EuRhÜbk. wurde schnell deutlich, dass die Erwartung, es solle „soweit wie möglich“ Rechtshilfe gewährt werden (vgl. Art. 1 EuRhÜbk), an rechtliche und tatsächliche Hindernisse stößt, die das EuRhÜbk. nicht beseitigt hatte. Daher begann bereits 1971 die Arbeit an einem Zusatzprotokoll, die im Jahr 1977 weitgehend erledigt war. Die BR hat das 1. ZP-EuRhÜbk. 1985 unterzeichnet, in Kraft getreten ist es für die BR indes erst am 6.6.1991.
- 567 Zweck des 1. ZP-EuRhÜbk. ist es, die Rechtshilfe über den vom EuRhÜbk. gewährleisteten Stand hinaus zu erleichtern. Dies geschieht durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des EuRhÜbk. und eine Beseitigung von Kooperationshindernissen.
- 568 Die wesentlichen Neuregelungen sind in den Art. 1 bis 4 1. ZP-EuRhÜbk. enthalten. Sie betreffen die Rechtshilfe bei fiskalischen Straftaten (Art. 1), Rechtshilfeersuchen um **Durchsuchung und Beschlagnahme** (Art. 2), die **Zustellungs- und Vollstreckungsfragen** (Art. 3) sowie **Auskünfte über Strafverurteilungen** (Art. 4).

Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (1. ZP-EuRhÜbk.)

- 569 Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen, von dem Wunsch geleitet, die Anwendung des am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) auf dem Gebiet der fiskalischen strafbaren Handlungen zu erleichtern;
- in der Erwägung, dass es auch zweckmäßig ist, das Übereinkommen in bestimmten anderen Punkten zu ergänzen,

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL 1

Artikel 1

Die Vertragsparteien üben das in Art. 2 Buchstabe a des Übereinkommens vorgesehene Recht zur Verweigerung der Rechtshilfe nicht allein aus dem Grund aus, dass das Ersuchen eine strafbare Handlung betrifft, welche die ersuchte Vertragspartei als eine fiskalische strafbare Handlung ansieht.

Artikel 2

1. Hat eine Vertragspartei die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung unterworfen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht der ersuchenden als auch nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei strafbar ist, so ist diese Bedingung in bezug auf fiskalische strafbare Handlungen erfüllt, wenn die Handlung nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei strafbar ist und einer strafbaren Handlung derselben Art nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei entspricht.
2. Das Ersuchen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht.

KAPITEL 2

Artikel 3

Das Übereinkommen findet auch Anwendung:

- a. auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe, die Eintreibung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder die Zahlung von Verfahrenskosten;
- b. auf Maßnahmen betreffend die Aussetzung des Ausspruchs oder der Vollstreckung einer Strafe, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder die Unterbrechung ihrer Vollstreckung.

KAPITEL 3

Artikel 4

Art. 22 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Art. 22 des Übereinkommens Abs. 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Abs. 2 werden:

„2 Ferner übermittelt jede Vertragspartei, welche die vorgenannte Benachrichtigung vorgenommen hat, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen im Einzelfall eine Abschrift der in Betracht kommenden Urteile und Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte, um ihr die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch innerstaatlich Maßnahmen erforderlich werden. Diese Übermittlung findet zwischen den Justizministerien statt.“

KAPITEL 4

Artikel 5

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
4. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

Artikel 6

1. Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 7

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.
3. Jede nach Abs. 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 8

1. Die von einer Vertragspartei zu einer Bestimmung des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern diese Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde keine anderslautende Absicht zum Ausdruck bringt. Das gleiche gilt für Erklärungen, die auf Grund des Art. 24 des Übereinkommens abgegeben worden sind.
2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er sich das Recht vorbehält:
 - a. Kapitel I nicht oder nur hinsichtlich bestimmter strafbarer Handlungen oder bestimmter Kategorien der in Art. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen anzunehmen oder einem Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in bezug auf fiskalische strafbare Handlungen nicht zu entsprechen;
 - b. Kapitel II nicht anzunehmen;
 - c. Kapitel III nicht anzunehmen.
3. Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach Abs. 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückziehen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.
4. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens auf dieses Protokoll angewendet oder einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.
5. Andere Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 9

Dieses Protokoll steht weitergehenden Regelungen zwei- oder mehrseitiger, zwischen Vertragsparteien nach Art. 26 Abs. 3 des Übereinkommens geschlossener Übereinkommen nicht entgegen.

Artikel 10

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

Artikel 11

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
3. Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 12

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a. jede Unterzeichnung dieses Protokolls;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinen Artikeln 5 und 6;
- d. jede nach Art. 7 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- e. jede nach Art. 8 Abs. 1 eingegangene Erklärung;
- f. jeden nach Art. 8 Abs. 2 angebrachten Vorbehalt;
- g. jedes Zurückziehen eines Vorbehalts nach Art. 8 Abs. 3;
- h. jede nach Art. 11 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

C. Zweites Zusatzprotokoll (2. ZP-EuRhÜbk.)**I. Vorbemerkungen**

Das 2. ZP-EuRhÜbk. modifiziert die Regelungen des EuRhÜbk. zur sonstigen Rechtshilfe in weitaus stärkerer Weise als das 1. Zusatzprotokoll. Es führt den Grundsatz „*forum regit actum*“ ein, erlaubt transnationale Video- und Telefonvernehmungen, grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen und die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Es enthält damit viele jener innovativen Regelungen des SDÜ und des EuRhÜbk. vom 29.5.2000 und erstreckt deren Geltung über den Schengen-Raum und die EU hinaus. Dies führt zu einer partiellen Anpassung der europäischen Rechtshilfebedingungen innerhalb und außerhalb der EU.²⁵ 570

Anders als im SDÜ bzw. EuRhÜbk. fehlen im 2. ZP-EuRhÜbk. jedoch Regeln zur **grenzüberschreitenden Nacheile und zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs**. Das Fehlen von Regelungen in gerade diesen Bereichen zeigt, dass die Staaten des Europarates im Vergleich zum Schengen-Raum und zur EU eine deutlich geringere politische Integrationsdichte sowie eine größere Heterogenität an Grundrechts- und Verfahrensstandards aufweisen.

25 Sch/JGH/Gieß 2. ZP-EuRhÜbk., Kurzübersicht Rn 1.

II. Art. 1 2. ZP-EuRhÜbk.

**Zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu Europäischen
Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
(2. ZP-EuRhÜbk.)**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen –
eingedenk ihrer Verpflichtungen aus der Satzung des Europarats;

von dem Wunsch geleitet, weiter zum Schutz der Menschenrechte, zur Aufrechterhaltung der
Rechtsstaatlichkeit und zur Unterstützung des demokratischen Gefüges der Gesellschaft beizutragen;
in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck wünschenswert ist, ihre individuelle und kollektive Fä-
higkeit, der Kriminalität zu begegnen, zu stärken;

entschlossen, das am 20. April 1959 in Straßburg beschlossene Europäische Übereinkommen über
die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet) sowie das am
17. März 1978 in Straßburg beschlossene Zusatzprotokoll hierzu in bestimmten Punkten zu verbes-
sern und zu ergänzen;

unter Berücksichtigung der am 4. November 1950 in Rom beschlossenen Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des am 28. Januar 1981 in Straßburg beschlossenen
Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener
Daten –

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL 1

Artikel 1 Geltungsbereich

Art. 1 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander in Übereinstimmung mit diesem Übereinkom-
men innerhalb kürzester Frist und soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren
hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechts-
hilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei zuständig sind.
2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verur-
teilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem
Recht strafbar sind.
3. Rechtshilfe kann auch in Verfahren in Bezug auf Handlungen geleistet werden, die nach dem in-
nerstaatlichen Recht der ersuchenden Vertragspartei oder der ersuchten Vertragspartei als Zuwi-
derhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen
deren Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.
4. Rechtshilfe darf nicht lediglich mit der Begründung verweigert werden, dass sie sich auf Hand-
lungen bezieht, für die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eine juristische Person
verantwortlich gemacht werden kann.

571 Art. 1 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. erweitert die in Art. 1 EuRhÜbk. enthaltene Verpflichtung, „soweit
wie möglich“ Rechtshilfe zu leisten um eine zeitliche Komponente: Rechtshilfe ist „innerhalb kürzester
Frist“ zu gewähren. Diese Generalklausel kompensiert nicht nur das Fehlen konkreter Fristen im
2. ZP-EuRhÜbk. Sie kann auch – wie Art. 1 EuRhÜbk. – zur Auslegung der Mutterkonvention und
der Töchterübereinkommen herangezogen werden (s. 4. Hauptteil Rn 555). Innerhalb kürzester
Frist meint einen Zeithorizont, der am unteren Rand des Rahmens angesiedelt ist, innerhalb dessen
(inländische) Vollstreckungshandlungen erledigt zu werden pflegen.

Abs. 2 enthält eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des 2. ZP-EuRhÜbk., die Verhaftungen,
Vollstreckungen verurteilender Erkenntnisse sowie Rechtshilfe bei militärischen Handlungen aus-
schließt.

Abs. 3 führt zu einer substantiellen Erweiterung des Anwendungsbereichs des 2. ZP-EuRhÜbk., da
Rechtshilfe nicht nur in Bezug auf „strafbare Handlungen“ (Abs. 1) gewährt werden soll, sondern

auch in Bezug auf Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden oder ersuchten Staates als **Zu widerhandlungen von Verwaltungsbehörden** geahndet werden, wenn gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

III. Art. 2, 3 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 2 Anwesenheit von Behörden der ersuchenden Vertragspartei

Art. 4 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Art. 4 des Übereinkommens Abs. 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Abs. 2 werden:

„2. Ersuchen um Anwesenheit dieser beteiligten Behörden oder Personen sollen nicht abgelehnt werden, wenn durch eine solche Anwesenheit die Erledigung des Ersuchens den Bedürfnissen der ersuchenden Vertragspartei wahrscheinlich besser gerecht wird und daher ergänzende Rechtshilfeersuchen wahrscheinlich vermieden werden.“

Artikel 3 Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei

Art. 11 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Beantragt die ersuchende Vertragspartei das persönliche Erscheinen eines Häftlings zu Ermittlungszwecken, mit Ausnahme seines Erscheinens, um sich selbst vor Gericht zu verantworten, so wird dieser – vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 12, soweit anwendbar – unter der Bedingung seiner Zurückstellung innerhalb der von der ersuchten Vertragspartei bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei überstellt.
Die Überstellung kann abgelehnt werden,
 - a) wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;
 - b) wenn seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei anhängigen Strafverfahren notwendig ist;
 - c) wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder
 - d) wenn andere gebieterische Erwägungen seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei entgegenstehen.
2. Im Falle des Abs. 1 und vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2 wird die Durchbeförderung des Häftlings durch das Hoheitsgebiet einer dritten Vertragspartei bewilligt auf Grund eines Ersuchens, das mit allen erforderlichen Schriftstücken vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei an das Justizministerium der um Durchbeförderung ersuchten Vertragspartei gerichtet wird. Eine Vertragspartei kann es ablehnen, die Durchbeförderung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu bewilligen.
3. Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und gegebenenfalls im Hoheitsgebiet der um Durchbeförderung ersuchten Vertragspartei in Haft, sofern nicht die um Überstellung ersuchte Vertragspartei deren Freilassung verlangt.

Art. 3 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. enthält eine mit Art. 9 EuRhÜbk. vergleichbare Vorschrift über die zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen. Sie ersetzt Art. 11 EuRhÜbk. Ihre Anwendbarkeit steht unter dem Vorbehalt, dass der **speziellere Art. 13 2. ZP-EuRhÜbk.** nicht eingreift. Bemerkenswert ist, dass die Verweigerung der Zustimmung durch die inhaftierte Person einer der dort genannten **fakultativen Ablehnungsgründe** ist. Auch diese Einschränkung reflektiert den Umstand, dass die Staaten des Europarates heterogenere Verfahrensstandards aufweisen als die Staaten der EU. Abs. 2 enthält Regelungen für die **Durchbeförderung** durch Drittstaaten. Abs. 3 enthält einen besonderen Haftgrund für die Dauer der Überstellung.

572

IV. Art. 4 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 4 Übermittlungswege

Art. 15 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Rechtshilfeersuchen sowie alle ohne Ersuchen übermittelten Informationen werden vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei dem Justizministerium der ersuchten Vertragspartei in schriftlicher Form übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt. Sie können jedoch

- auch unmittelbar von den Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei den Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden.
2. Die in Art. 11 dieses Übereinkommens sowie die in Art. 13 des Zweiten Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen genannten Ersuchen werden in allen Fällen vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei dem Justizministerium der ersuchten Vertragspartei übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt.
 3. Rechtshilfeersuchen in Bezug auf Verfahren nach Art. 1 Abs. 3 dieses Übereinkommens können auch unmittelbar von den Verwaltungs- oder Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei den Verwaltungs- oder Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden.
 4. Nach Art. 18 oder 19 des Zweiten Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen gestellte Rechtshilfeersuchen können auch unmittelbar von den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden.
 5. Die in Art. 13 Abs. 1 dieses Übereinkommens erwähnten Ersuchen können von den Justizbehörden unmittelbar den zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden. Die in Art. 13 Abs. 2 dieses Übereinkommens erwähnten Ersuchen werden vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei dem Justizministerium der ersuchten Vertragspartei übermittelt.
 6. Ersuchen um Abschriften von Urteilen und Maßnahmen nach Art. 4 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen können unmittelbar den zuständigen Behörden übermittelt werden. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden bezeichnen, die er als zuständige Behörden im Sinne dieses Abs. betrachtet.
 7. In dringenden Fällen und wenn die unmittelbare Übermittlung durch dieses Übereinkommen zugelassen ist, kann sie durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.
 8. Jede Vertragspartei kann sich jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen oder von bestimmten Rechtshilfeersuchen einer oder mehreren der folgenden Bedingungen zu unterwerfen:
 - a) eine Abschrift des Ersuchens ist der in der Erklärung bezeichneten zentralen Behörde zu übermitteln;
 - b) außer in dringenden Fällen sind Ersuchen der in der Erklärung bezeichneten zentralen Behörde zu übermitteln;
 - c) im Falle einer unmittelbaren Übermittlung wegen Eilbedürftigkeit ist eine Abschrift gleichzeitig ihrem Justizministerium zu übermitteln;
 - d) bestimmte oder alle Rechtshilfeersuchen sind ihr auf einem anderen als dem in diesem Art. vorgesehenen Weg zu übermitteln.
 9. Rechtshilfeersuchen oder sonstige Mitteilungen nach diesem Übereinkommen oder seinen Protokollen können auf elektronischem Wege oder durch andere Telekommunikationsmittel unter der Voraussetzung übermittelt werden, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie das Original beizubringen. Jeder Vertragsstaat kann jedoch jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Voraussetzungen angeben, unter denen er bereit ist, Ersuchen entgegenzunehmen und zu erledigen, die er auf elektronischem Wege oder durch andere Telekommunikationsmittel erhalten hat.
 10. Dieser Art. lässt Bestimmungen zweiseitiger, zwischen Vertragsparteien in Kraft stehender Abkommen oder Vereinbarungen unberührt, welche die unmittelbare Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zwischen ihren Behörden vorsehen.“
- 573 Art. 4 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. bringt eine Vereinfachung des Rechtshilfewegs, wird doch dem Übermittlungsweg zwischen den Justizministerien die direkte Verbindung zwischen den Justizbehörden als gleichwertig an die Seite gestellt. Für besondere Formen der Ersuchen gelten die Vorschriften in den Abs. 2 ff. Abs. 9 S. 1 erlaubt die Übermittlung auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel, wenn die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung und das Original vorzulegen. Der Wortlaut der Vorschrift erlaubt damit auch die mündliche Übermittlung eines Ersuchens per Telefon, wenn ein schriftliches Ersuchen existiert und dieses die – jederzeit vorzeigbare – Grundlage der Übermittlung ist.

V. Art. 5 2. ZP-EuRhÜbk.**Artikel 5 Kosten**

Art. 20 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Die Vertragsparteien verlangen nicht gegenseitig die Erstattung von Kosten aus der Anwendung dieses Übereinkommens oder seiner Protokolle; hiervon ausgenommen sind:
- durch die Beiziehung Sachverständiger im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei verursachte Kosten;
 - durch die Überstellung von Häftlingen nach Art. 13 oder 14 des Zweiten Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen oder Art. 11 dieses Übereinkommens verursachte Kosten;
 - erhebliche oder außergewöhnliche Kosten.
2. Die Kosten für die Herstellung einer Video- oder Telefonverbindung, die Kosten für den Betrieb einer Video- oder Telefonverbindung im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei, die Vergütung der von dieser bereitgestellten Dolmetscher und die Entschädigung von Zeugen sowie deren Aufwendungen für die Reise im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei werden jedoch der ersuchten Vertragspartei von der ersuchenden Vertragspartei erstattet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
3. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um die Zahlungsbedingungen für die Kosten festzulegen, die nach Abs. 1 Buchstabe c verlangt werden können.
4. Dieser Art. findet unbeschadet des Art. 10 Abs. 3 dieses Übereinkommens Anwendung.“

Art. 5 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. führt eine innovative Regelung zur Erstattung der Kosten der Rechts- 574
hilfe ein: Grds verzichten die Parteien wechselseitig auf eine Kostenerstattung. Neben den in Abs. 1 genannten Ausnahmen – Sachverständigenkosten, Kosten der Überstellung eines Häftlings und außergewöhnlich hohe Kosten – ist auch eine Ausnahme für die Herstellung einer Video- oder Telefonverbindung vorgesehen (Abs. 2).

VI. Art. 6 2. ZP-EuRhÜbk.**Artikel 6 Justizbehörden**

Art. 24 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

575

„Jeder Staat bezeichnet bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden, die er als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet. Später kann er jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut seiner Erklärung ändern.“

VII. Art. 7 2. ZP-EuRhÜbk.**Artikel 7 Aufgeschobene Erledigung von Ersuchen**

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines Ersuchens aufschieben, wenn diese die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder andere damit zusammenhängende Verfahren, die ihre Behörden führen, beeinträchtigen würde.

(2) Bevor die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe verweigert oder aufschiebt, prüft sie, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der ersuchenden Vertragspartei, ob dem Ersuchen teilweise oder vorbehaltlich von ihr für erforderlich erachteter Bedingungen entsprochen werden kann.

(3) Jede Entscheidung über die Aufschiebung der Erledigung des Ersuchens ist zu begründen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei auch über die Gründe, welche die Erledigung des Ersuchens unmöglich machen oder wahrscheinlich erheblich verzögern.

Art. 7 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. statuiert eine Ausnahme von der in Art. 1 2. ZP-EuRhÜbk. formulierten 576
Pflicht zur zügigen Erledigung von Rechtshilfeersuchen. Der Aufschub der Erledigung ist möglich, wenn das Ersuchen Ermittlungen, die Strafverfolgung oder andere damit zusammenhängende Verfahren im ersuchten Staat beeinträchtigen würde. Der Aufschub ist zu begründen (Abs. 3), was eine prozedurale Vorkehrung gegen einen in der Sache unbegründeten Aufschub darstellt.

Abs. 2 enthält eine Pflicht zur Prüfung, ob Ersatzrechtshilfehandlungen notwendig und (rechtlich wie tatsächlich) möglich sind, wenn dem Ersuchen (vorübergehend) nicht entsprochen werden kann.

VIII. Art. 8 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 8 Verfahren

Werden in Ersuchen Formvorschriften oder Verfahren genannt, die nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erforderlich sind, so erledigt die ersuchte Vertragspartei, selbst wenn ihr diese Formvorschriften oder Verfahren nicht bekannt sind, diese Ersuchen ungeachtet des Art. 3 des Übereinkommens und sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist insoweit, als die ersuchte Erledigung den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.

- 577 Art. 8 2. ZP-EuRhÜbk. führt für Form- und Verfahrensregeln den Grundsatz *forum regit actum* ein und betont ausdrücklich, dass die fehlende Kenntnis von den Regeln des ersuchenden Staates die Behörden des ersuchten Staates nicht dazu berechtigt, auf die eigenen Regeln zurückzugreifen.

Die Rückkehr zum Grundsatz *locus regit actum* ist lediglich gestattet, wenn das 2. ZP-Ausnahme dies ausdrücklich vorsieht oder wenn die Erledigung des Ersuchens nach den Regeln des ersuchenden Staates den Grundprinzipien des eigenen Rechts zuwiderliefe. Die gewählte Formulierung „Grundprinzipien“ verdeutlicht, dass diese Ausnahme eng auszulegen ist; sie erfasst im Wesentlichen Strukturprinzipien des nationalen (Straf-)Verfahrensrechts und des Verfassungsrechts.

IX. Art. 9 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 9 Vernehmung per Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden einer anderen Vertragspartei vernommen werden, so kann Letztere, sofern ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in ihrem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder möglich ist, darum ersuchen, dass die Vernehmung per Videokonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 erfolgt.

(2) Die ersuchte Vertragspartei bewilligt die Vernehmung per Videokonferenz, wenn der Rückgriff auf Videokonferenzen den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und sie über die technischen Vorrichtungen für eine derartige Vernehmung verfügt. Verfügt die ersuchte Vertragspartei nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz, so können ihr diese von der ersuchenden Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ersuchen um Vernehmung per Videokonferenz enthalten außer den in Art. 14 des Übereinkommens genannten Angaben die Begründung dafür, dass ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen bei der Vernehmung nicht zweckmäßig oder möglich ist, sowie die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, welche die Vernehmung durchführen werden.

(4) Die Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei lädt die betreffende Person in der in ihrem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Form vor.

(5) Für die Vernehmung per Videokonferenz gelten folgende Regeln:

- a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei verletzt, so trifft sie sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden;
- b) zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart;
- c) die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt;
- d) auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei oder der zu vernehmenden Person sorgt die ersuchte Vertragspartei dafür, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;
- e) die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht der ersuchten oder der ersuchenden Vertragspartei zusteht.



(6) Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Dieses Dokument wird der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei von der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt.

(7) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Zeugen oder Sachverständige gemäß diesem Art. in ihrem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, ihr innerstaatliches Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde.

(8) Die Vertragsparteien können nach freiem Ermessen in Fällen, in denen dies zweckdienlich erscheint, und mit Zustimmung ihrer zuständigen Justizbehörden die Bestimmungen dieses Art. auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten oder Verdächtigen per Videokonferenz anwenden. In diesem Fall ist die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Vernehmung per Videokonferenz stattfinden soll, Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien, die diese Entscheidung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften treffen. Die Vernehmung des Beschuldigten oder Verdächtigen darf nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden.

(9) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass er nicht die Absicht hat, von dem Recht nach Abs. 8 Gebrauch zu machen, diesen Art. auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten oder Verdächtigen per Videokonferenz anzuwenden.

Art. 9 2. ZP-EuRhÜbk. ähnelt den Regelungen des Art. 10 EuRhÜbk. (vgl. ausf. dort 4. Hauptteil 578 Rn 297 ff). Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung²⁶ zur Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, wenn diese technisch möglich ist und sie nicht den Grundprinzipien der Rechtsordnung zuwiderläuft. Die zuletzt genannte Ausnahme ist – ausweislich der Formulierung und angesichts des Telos der europäischen Rechtshilfe (Art. 1 EuRhÜbk) – eng auszulegen; sie greift insbesondere nicht in dem Fall, dass eine Vorschrift über die Durchführung von Videovernehmungen im nationalen Verfahrensrecht fehlt.

Abs. 5 Buchstabe e) 2. ZP-EuRhÜbk. enthält eine das Aussageverweigerungsrecht betreffende 579 „Meistbegünstigungsklausel“.²⁷ Die audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten ist nach Art. 9 Abs. 8 2. ZP-EuRhÜbk. möglich; Voraussetzung ist aber, dass die beteiligten Staaten eine diesbezügliche Vereinbarung treffen. Letzteres umfasst sowohl Einzelfallvereinbarungen als auch Rahmenvereinbarungen für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle. Dass die audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten deren Zustimmung bedarf, stellt eine erhebliche Einschränkung dar.

X. Art. 10 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 10 Vernehmung per Telefonkonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von einer Justizbehörde einer anderen Vertragspartei vernommen werden, so kann Letztere, sofern ihr innerstaatliches Recht dies vorsieht, die erstgenannte Vertragspartei ersuchen, die Vernehmung per Telefonkonferenz, wie in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehen, zu ermöglichen.

(2) Eine Vernehmung per Telefonkonferenz darf nur mit Zustimmung des Zeugen oder des Sachverständigen erfolgen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei bewilligt die Vernehmung per Telefonkonferenz, wenn der Rückgriff auf dieses Verfahren den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.

(4) Ersuchen um Vernehmung per Telefonkonferenz enthalten außer den in Art. 14 des Übereinkommens genannten Angaben die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, wel-

²⁶ Zutr. Sch/L/G/H/Gleß Art. 9 2. ZP-EuRhÜbk. Rn 5.

²⁷ Treffend Sch/L/G/H/Gleß Art. 9 2. ZP-EuRhÜbk. Rn 15.

che die Vernehmung durchführen werden, sowie eine Angabe, dass der Zeuge oder Sachverständige einer Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

(5) Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart. Dabei verpflichtet sich die ersuchte Vertragspartei,

- a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen über Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zu unterrichten;
- b) für die Identifizierung des Zeugen oder Sachverständigen zu sorgen;
- c) zu überprüfen, ob der Zeuge oder Sachverständige der Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

(6) Die ersuchte Vertragspartei kann ihre Bewilligung ganz oder teilweise von den einschlägigen Bestimmungen des Art. 9 Absätze 5 und 7 abhängig machen.

- 580 Art. 10 2. ZP-EuRhÜbk. enthält eine dem Art. 11 EuRhÜbk. vergleichbare Regel (näher s. 4. Hauptteil Rn 307 ff) zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz. Der ersuchte Staat ist – falls Zeugen oder Sachverständigen einwilligen (Abs. 2) – zur Durchführung der Telefonkonferenz verpflichtet (Abs. 3), wenn die Erledigung des Ersuchens nicht den Grundprinzipien des eigenen Rechts zuwiderliefe. Diese Einschränkung ist – ausweislich der Formulierung und angesichts des Telos der europäischen Rechtshilfe (Art. 1 EuRhÜbk.) – eng auszulegen; sie greift insbesondere nicht in dem Fall, dass eine Vorschrift über die Durchführung von Videovernehmungen im nationalen Verfahrensrecht fehlt.

Die praktischen Modalitäten der Vernehmung sind durch eine Vereinbarung der betroffenen Vertragsparteien zu regeln (Abs. 5).

XI. Art. 11-13 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 11 Ohne Ersuchen übermittelte Informationen

(1) Unbeschadet ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren können die zuständigen Behörden einer Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gesammelt haben, wenn sie der Meinung sind, dass diese Informationen der empfangenden Vertragspartei helfen könnten, Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder durchzuführen, oder wenn diese Informationen zu einem Ersuchen dieser Vertragspartei nach dem Übereinkommen oder seinen Protokollen führen könnten.

(2) Die übermittelnde Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Vertragspartei festlegen.

(3) Die empfangende Vertragspartei ist an diese Bedingungen gebunden.

(4) Ein Vertragsstaat kann jedoch jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass er sich das Recht vorbehält, nicht an die Bedingungen gebunden zu sein, die nach Abs. 2 von der übermittelnden Vertragspartei festgelegt worden sind, sofern er nicht zuvor über die Art dieser Informationen unterrichtet worden ist und deren Übermittlung zustimmt.

Artikel 12 Rückgabe

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter der ersuchenden Vertragspartei im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung stellen.

(2) Bei der Anwendung der Art. 3 und 6 des Übereinkommens kann die ersuchte Vertragspartei auf die Rückgabe der Gegenstände verzichten, und zwar entweder vor oder nach deren Übergabe an die ersuchende Vertragspartei, wenn dadurch die Rückgabe dieser Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird. Rechte gutgläubiger Dritter bleiben unberührt.

(3) Verzichtet die ersuchte Vertragspartei auf die Rückgabe der Gegenstände, bevor sie diese der ersuchenden Vertragspartei übergibt, so macht sie kein Sicherungsrecht und keinen anderen Anspruch aufgrund steuer- oder zollrechtlicher Vorschriften in Bezug auf diese Gegenstände geltend.

(4) Ein Verzicht nach Abs. 2 lässt das Recht der ersuchten Vertragspartei unberührt, vom rechtmäßigen Eigentümer Steuern oder Abgaben zu erheben.

Artikel 13 Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener

(1) Eine Vertragspartei, die um eine Ermittlungshandlung ersucht hat, für welche die Anwesenheit einer in ihrem Hoheitsgebiet inhaftierten Person erforderlich ist, kann – sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben – die betreffende Person zeitweilig in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei überstellen, in der die Ermittlung stattfinden soll.

(2) Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Einzelheiten für die zeitweilige Überstellung der betreffenden Person und die Frist für deren Rücküberstellung in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Ist die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung erforderlich, so wird der ersuchten Vertragspartei unverzüglich eine Zustimmungserklärung oder eine Abschrift dieser Erklärung übermittelt.

(4) Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei und gegebenenfalls im Hoheitsgebiet der um Durchbeförderung ersuchten Vertragspartei in Haft, sofern nicht die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die Person überstellt wird, deren Freilassung verlangt.

(5) Die Haft im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.

(6) Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 des Übereinkommens finden entsprechend Anwendung.

(7) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Abs. 1 generell oder unter bestimmten in der Erklärung genannten Voraussetzungen die Zustimmung nach Abs. 3 erforderlich ist.

Art. 13 2. ZP-EuRhÜbk. ist gegenüber Art. 3 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. die speziellere Vorschrift, regelt sie doch das Ersuchen um die Überstellung einer Inhaftierten Person zur Durchführung weiterer Ermittlungshandlungen in einen anderen Vertragsstaat, in dem die Ermittlungen stattfinden soll. Während Art. 3 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. also eine Zweistaatenkonstellation (ersuchter und ersuchender Staat) erfasst, betrifft Art. 11 2. ZP-EuRhÜbk. insofern eine Dreistaatenkonstellation, als der ersuchende Staat die nach Art. 3 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. überstellte Person zur Erreichung des Ermittlungszwecks zeitweise in das Hoheitsgebiet eines dritten Staates überstellen muss; letzterer muss ebenfalls Vertragspartei sein. 581

Abs. 5 enthält einen besonderen Haftgrund.

XII. Art. 14-17 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 14 Persönliches Erscheinen überstellter verurteilter Personen

Die Art. 11 und 12 des Übereinkommens finden entsprechend auch auf Personen Anwendung, die im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nach ihrer Überstellung zur Verbüßung einer im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei verhängten Strafe inhaftiert sind, wenn ihr persönliches Erscheinen zur Revision des Urteils von der ersuchenden Vertragspartei beantragt wird.

Artikel 15 Sprache der zuzustellenden Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen

(1) Dieser Art. findet auf alle Zustellungersuchen nach Art. 7 des Übereinkommens oder Art. 3 des Zusatzprotokolls Anwendung.

(2) Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen werden immer in der Sprache oder den Sprachen, in der oder denen sie abgefasst sind, zugestellt.

(3) Ungeachtet des Art. 16 des Übereinkommens und wenn der Behörde, die das Schriftstück ausgestellt hat, bekannt ist oder sie Gründe für die Annahme hat, dass der Zustellungsempfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, sind die Schriftstücke – oder zumindest die wesentlichen Passagen – zusammen mit einer Übersetzung in diese andere Sprache zu übermitteln.

(4) Ungeachtet des Art. 16 des Übereinkommens sind die für die Behörden der ersuchten Vertragspartei bestimmten Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen mit einer kurzen, in die Sprache oder in eine der Sprachen dieser Vertragspartei übersetzten Zusammenfassung ihres Inhalts zu versehen.

Artikel 16 Zustellung auf dem Postweg

(1) Die zuständigen Justizbehörden einer Vertragspartei können Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen unmittelbar auf dem Postweg übermitteln.

(2) Die Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen werden zusammen mit einem Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger von der in dem Schreiben bezeichneten Behörde Informationen über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung der Schriftstücke erhalten kann. Art. 15 Abs. 3 findet auf dieses Schreiben Anwendung.

(3) Die Art. 8, 9 und 12 des Übereinkommens finden auf die Zustellung auf dem Postweg entsprechend Anwendung.

(4) Art. 15 Absätze 1, 2 und 3 findet auch auf die Zustellung auf dem Postweg Anwendung.

Artikel 17 Grenzüberschreitende Observation

(1) Beamte einer Vertragspartei, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in ihrem Land eine Person, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, oder eine Person, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie die Identifizierung oder Auffindung der vorgenannten Person herbeiführen kann, observieren, sind befugt, die Observation im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei fortzusetzen, wenn diese der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Auf Verlangen ist die Observation den Beamten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

Das Rechtshilfeersuchen nach Satz 1 ist an die durch jede der Vertragsparteien bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht eingeholt werden, so dürfen die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens tätigen Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Abs. 6 aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

- a) Der Grenzübergang ist noch während der Observation unverzüglich der in Abs. 4 bezeichneten Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird, mitzuteilen;
- b) ein Rechtshilfeersuchen nach Abs. 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübergang ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Ersuchens nach Buchstabe b dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübergang vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

- a) Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Art. und das Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
- b) Vorbehaltlich der Fälle nach Abs. 2 führen die Beamten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem hervorgeht, dass die Zustimmung erteilt worden ist.
- c) Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
- d) Die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, die ersuchte Vertragspartei hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch der Dienstwaffe ist außer im Fall von Notwehr nicht zulässig.
- e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.
- f) Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen.
- g) Über jeden Einsatz wird den Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.
- h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten stammen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat.

(4) Jede Vertragspartei gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einerseits die Beamten und andererseits die Behörden an, die sie für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bezeichnet. Später kann jede Vertragspartei jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut ihrer Erklärung ändern.

(5) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Art. erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen.

(6) Eine Observation nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn eine der nachstehenden Straftaten zugrunde liegt:

- Mord,
- Totschlag,
- Vergewaltigung,
- vorsätzliche Brandstiftung,
- Falschmünzerei,
- schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
- Erpressung,
- Entführung und Geiselnahme,
- Menschenhandel,
- unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
- Vernichtung durch Sprengstoffe,
- unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,
- Schleusung von Ausländer
- sexueller Missbrauch von Kindern.

Art. 17 Abs. 1 2. ZP-EuRhÜbk. regelt die **grenzüberschreitende Observation** in ähnlicher Weise wie Art. 40 SDÜ (vgl. 4. Hauptteil Rn 226). Die Formulierung „im“ anstatt „auf dem“ Hoheitsgebiet legt nahe, dass die Observation sowohl zu Land, als auch zur See und in der Luft durchgeführt werden kann.²⁸ 582

Eine wesentliche Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Observation ist, dass die Tat, derentwegen observiert wird, auslieferungsfähig ist. Dies beurteilt sich nach den allgemeinen Voraussetzungen (Art. 2 EuAIÜbk); Umstände, die den konkreten Fall und/oder die konkrete Person betreffen und der Auslieferung im Einzelfall entgegenstehen könnten, bleiben hingegen unberücksichtigt.²⁹

²⁸ S. auch Sch/L/G/H/Gieß Art. 17 2. ZP-EuRhÜbk. Rn 3.

²⁹ S. auch Sch/L/G/H/Gieß Art. 17 2. ZP-EuRhÜbk. Rn 5.

XIII. Art. 18 2. ZP-EuRhÜbk.**Artikel 18 Kontrollierte Lieferung**

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei kontrollierte Lieferungen in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen wegen auslieferungsfähiger Straftaten genehmigt werden können.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechts getroffen.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden gemäß den von der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Die Befugnis zum Einschreiten, zur Leitung und zur Kontrolle des Einsatzes liegt bei den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei.

(4) Jede Vertragspartei gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden an, die sie für die Zwecke dieses Art. als zuständig bezeichnet. Später kann jede Vertragspartei jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut ihrer Erklärung ändern.

- 583 Art. 18 2. ZP-EuRhÜbk. enthält eine dem Art. 12 EuRhÜbk. (vgl. 4. Hauptteil Rn 311 ff) entsprechende Regelung von sog **kontrollierten Lieferungen**. Die Vorschrift verpflichtet lediglich dazu, kontrollierte Lieferungen auf dem Hoheitsgebiet rechtlich zu ermöglichen, nicht hingegen einem konkreten Ersuchen stattzugeben; letzteres bleibt dem Ermessen des ersuchten Staates und einer Einzelfallentscheidung vorbehalten (Abs. 2).

XIV. Art. 19 2. ZP-EuRhÜbk.**Artikel 19 Verdeckte Ermittlungen**

(1) Die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei können vereinbaren, einander bei **strafrechtlichen Ermittlungen** durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer innerstaatlichen Verfahren getroffen. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer innerstaatlichen Verfahren vereinbart.

(3) Die verdeckten Ermittlungen werden nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren der Vertragspartei durchgeführt, in deren Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die beteiligten Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Vorbereitung und Überwachung der verdeckten Ermittlung sicherzustellen und um Vorkehrungen für die Sicherheit der verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten zu treffen.

(4) Jede Vertragspartei gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden an, die sie für die Zwecke des Abs. 2 als zuständig bezeichnet. Später kann jede Vertragspartei jederzeit und in gleicher Weise den Wortlaut ihrer Erklärung ändern.

- 584 **Grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen** gestattet Art. 19 2. ZP-EuRhÜbk. unter ähnlichen Voraussetzungen und in ähnlichem Umfang wie Art. 14 EuRhÜbk. (vgl. 4. Hauptteil Rn 321 ff). Abs. 1 enthält die völkerrechtliche Selbstverständlichkeit, dass die beteiligten Staaten eine Rahmen- oder Einzelvereinbarung über die Durchführung derartiger Ermittlungen treffen können. Ebenfalls völker- und rechtshilferechtlich selbstverständlich ist die Regelung des Abs. 2, der zufolge über ein Ersuchen in jedem Einzelfall und unter Beachtung des Rechts des ersuchten Staates entschieden wird.

Nicht selbstverständlich ist hingegen die Auffassung, dass um diese Form der Rechtshilfe nur ersucht werden solle, wenn andere Ermittlungen unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig seien.³⁰ Diese Interpretation findet im Wortlaut der Vorschrift keine Grundlage und ist mit dem Telos der europäischen Rechtshilfe (Art. 1 EuRhÜbk.) kaum zu vereinbaren.

585

Insgesamt erscheint die äußerst zurückhaltende Vorschrift dringend **überarbeitungsbedürftig**, um grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen zumindest in einer Art. 17 2. ZP-EuRhÜbk. entsprechenden Weise zu ermöglichen.

XV. Art. 20 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 20 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Vertragsparteien für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer der an der Gruppe beteiligten Vertragsparteien bilden. Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben.

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden, wenn

- a) im Ermittlungsverfahren einer Vertragspartei zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Vertragsparteien durchzuführen sind;
- b) mehrere Vertragsparteien Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den Hoheitsgebieten der beteiligten Vertragsparteien erforderlich machen.

Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jeder der betroffenen Vertragsparteien gestellt werden. Die Gruppe wird im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gebildet, in denen die Ermittlungen durchgeführt werden sollen.

(2) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Art. 14 des Übereinkommens genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der an der Gruppe beteiligten Vertragsparteien unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:

- a) Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Der Gruppenleiter handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse;
- b) die Gruppe führt ihren Einsatz nach dem Recht der Vertragspartei durch, in deren Hoheitsgebiet ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder der Gruppe und die entsandten Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a genannten Person unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben;
- c) die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.

(4) Im Sinne dieses Art. gelten die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die aus der Vertragspartei stammen, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, als „Mitglieder“, während die aus anderen Vertragsparteien als der Einsatzvertragspartei stammenden Mitglieder als „entsandte Mitglieder“ gelten.

(5) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Einsatzvertragspartei anwesend zu sein. Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, anders entscheiden.

(6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, vom Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den

30 Mit Verweis auf den *Explanatory Report Sch/LJGH/Gieß* Art. 18 2. ZP-EuRhÜbk. Rn 2.

zuständigen Behörden der Einsatzvertragspartei und von der entsendenden Vertragspartei gebilligt worden ist.

(7) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, welche die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von dieser Vertragspartei in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Diese werden in der betreffenden Vertragspartei gemäß den Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung einer Vertragspartei, die nicht zu denen gehört, welche die Gruppe gebildet haben, oder die eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(9) Ein in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandtes Mitglied darf im Einklang mit dem Recht seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über welche die das Mitglied entsendende Vertragspartei verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.

(10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) für die Zwecke, für welche die Gruppe gebildet wurde;
- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung anderer Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, in der die Informationen erlangt wurden. Die Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung die strafrechtlichen Ermittlungen in der betreffenden Vertragspartei beeinträchtigen würde, oder in Fällen, in denen diese Vertragspartei sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Buchstabens b, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Vertragsparteien, welche die Gruppe gebildet haben, so vereinbart worden ist.

(11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Art. nicht berührt.

(12) Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragsparteien oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind, welche die Gruppe gebildet haben. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Art. verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

- 586 Art. 20 2. ZP-EuRhÜbk. enthält eine dem Art. 13 EuRhÜbk. (vgl. 4. Hauptteil Rn 314 ff) entsprechende Regelung zu **gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG)**. Abs. 1 sieht vor, dass die GEG auf einer (Einzel-)Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten zu gründen ist, dass sie nur einen bestimmten Zweck verfolgen und dass sie lediglich für einen begrenzten Zeitraum aktiv sein darf. Zudem ist die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe zu regeln.
- 587 Abs. 6 gestattet – mit Zustimmung der Behörden des Einsatzstaates – die Vornahme von Ermittlungshandlungen durch Beamte des Entsendestaates im Ausland, dies freilich nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet ermittelt wird.
- 588 Abs. 7 S. 1 eröffnet zur Erreichung des von der Ermittlungsgruppe verfolgten Ermittlungszwecks einen kurzen Rechtshilfedienstweg. Damit soll die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe gegenüber dem Standardprocedere transnationaler Rechtshilfe beschleunigt und erleichtert werden. S. 2 ordnet zudem an, dass über die auf dem kurzen Dienstweg beantragten Ermittlungsmaßnahmen nach Maßgabe der Bedingungen entschieden wird, die für innerstaatliche Ermittlungen gelten. Auch dies soll die transnationale Ermittlungsarbeit erleichtern. Beide Regelungen übernehmen die Innova-

tionen des Art. 13 Eu-RhÜbk.,³¹ obgleich sich diese nicht ohne Weiteres auf die Rechtshilfe außerhalb des von der EU gebildeten Raums des Rechts, der Sicherheit und der Freiheit übertragen lassen.

Abs. 10 regelt, zu welchem Zwecken eine rechtmäßig von der Ermittlungsgruppe erlangte Information verwertet werden darf. 589

XVI. Art. 21-23 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 21 Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten

Bei Einsätzen nach Maßgabe der Art. 17, 18, 19 und 20 werden Beamte aus einer anderen Vertragspartei als derjenigen, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten der Einsatzvertragspartei gleichgestellt, sofern nichts anderes zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Artikel 22 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten

(1) Wenn Beamte einer Vertragspartei gemäß den Artikeln 17, 18, 19 und 20 im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei im Einsatz sind, haftet die erste Vertragspartei nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.

(2) Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der in Abs. 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden so, wie sie ihn ersetzen müsste, wenn ihre eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Die Vertragspartei, deren Beamte einen Schaden im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verursacht haben, erstattet dieser anderen Vertragspartei den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den diese an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Abs. 3 verzichtet jede Vertragspartei im Fall des Abs. 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Vertragsparteien gegenüber geltend zu machen.

(5) Dieser Art. findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 23 Zeugenschutz

Stellt eine Vertragspartei nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle ein Rechtshilfeersuchen in Bezug auf einen Zeugen, welcher der Gefahr der Bedrohung ausgesetzt ist oder Schutz benötigt, so bemühen sich die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei und die der ersuchten Vertragspartei, Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zu vereinbaren.

Art. 23 2. ZP-EuRhÜbk. enthält eine an Art. 10 Abs. 5 Buchstabe b) EuRhÜbk. angelehnte Vorschrift zum Schutz von Zeugen, welche im Zusammenhang mit einer Rechtshilfemaßnahme der Gefahr der Bedrohung ausgesetzt sind. Der Artikel gewährleistet jedoch nur ein recht schwaches Schutzniveau, statuiert sie doch nur eine Verpflichtung, sich um eine entsprechende Vereinbarung zum Schutz der Person zu bemühen. 590

Es stellt kein ausreichendes Bemühen dar, lediglich das Fehlen gesetzlicher Vorschriften zum Zeugenschutz oder das Fehlen von Zeugenschutzprogrammen festzustellen. Vielmehr haben sich die Behörden in derartigen Fällen um eine Einzelfalllösung zu bemühen.

31 Sch/LJG/H/Gleß Art. 18 2. ZP-EuRhÜbk. Rn 6. Vgl auch Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9, § 18 Rn 25.

XVII. Art. 24-26 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 24 Vorläufige Maßnahmen

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts vorläufige Maßnahmen zur Beweissicherung, Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands und zum Schutz bedrohter rechtlicher Interessen ergreifen.
- (2) Die ersuchte Vertragspartei kann dem Ersuchen teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere durch Befristung der ergriffenen Maßnahmen, stattgeben.

Artikel 25 Vertraulichkeit

Die ersuchende Vertragspartei kann von der ersuchten Vertragspartei verlangen, das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, soweit dies mit der Erledigung des Ersuchens vereinbar ist. Kann die ersuchte Vertragspartei die Vertraulichkeit nicht wahren, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Vertragspartei darüber.

Artikel 26 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die eine Vertragspartei einer anderen infolge der Erledigung eines Ersuchens nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle übermittelt, dürfen von der Vertragspartei, der sie übermittelt wurden, nur für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) für Verfahren, auf die das Übereinkommen oder eines seiner Protokolle Anwendung findet;
 - b) für sonstige justitielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a unmittelbar zusammenhängen;
 - c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
 - (2) Die Daten dürfen jedoch nach vorheriger Zustimmung entweder der übermittelnden Vertragspartei oder des Betroffenen auch für jeden anderen Zweck verwendet werden.
 - (3) Jede Vertragspartei kann die Übermittlung der infolge der Erledigung eines Ersuchens nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle erlangten Daten verweigern, wenn
 - die Daten nach ihrem innerstaatlichen Recht geschützt sind und
 - die Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden sollen, nicht durch das am 28. Januar 1981 in Straßburg beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden ist, es sei denn, die letztgenannte Vertragspartei verpflichtet sich, den Daten den Schutz zu gewähren, den die erste Vertragspartei verlangt.
 - (4) Jede Vertragspartei, die infolge der Erledigung eines Ersuchens nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle erlangte Daten übermittelt, kann von der Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden, verlangen, über deren Verwendung unterrichtet zu werden.
 - (5) Jede Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, dass im Rahmen von Verfahren, bei denen sie die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle hätte verweigern oder einschränken können, die personenbezogenen Daten, die sie einer anderen Vertragspartei übermittelt, von dieser nur nach ihrer vorherigen Zustimmung zu den in Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden.
- 591 Art. 26 2. ZP-EuRhÜbk. trifft in einer dem Art. 23 EuRhÜbk. (vgl. 4. Hauptteil Rn 340 ff) entsprechenden Weise Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, die auf Grundlage des EuRhÜbk. ermittelt werden. Dazu zählt Abs. 1 drei Verwendungszwecke für die nach dem EuRhÜbk. oder einem seiner Protokolle übermittelten personenbezogenen Daten auf. Mit Zustimmung des übermittelnden Staates oder des Betroffenen können die Daten jedoch auch zu anderen Zwecken verwendet werden (Abs. 2).
- 592 Dass Art. 26 2. ZP-EuRhÜbk. die Zustimmung des Staates jener des Betroffenen gleichstellt, zeigt, dass die Vorschrift vor allem die Interessen des übermittelnden Staates im Blick hat. Ob dies noch

dem datenschutzrechtlichen *state of the art* entspricht, ist zweifelhaft. Doch entspricht sie dem traditionellen Rechtshilfedanken, in dem der Einzelne als Schutzobjekt der rechtshilfesuchenden und -leistenden Staaten, also der eigentlichen Subjekte des Rechtshilferechtsverhältnisses, erscheint.

XVIII. Art. 27-35 2. ZP-EuRhÜbk.

Artikel 27 Verwaltungsbehörden

Jede Vertragspartei kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung angeben, welche Behörden sie als Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens betrachtet. 593

Artikel 28 Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Protokolls lässt weiter gehende Regelungen zwei- oder mehrseitiger zwischen Vertragsparteien nach Art. 26 Abs. 3 des Übereinkommens geschlossener Übereinkünfte unberührt.

Artikel 29 Gütliche Einigung

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen verfolgt die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle und unternimmt alles Notwendige, um die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle ergeben können, zu erleichtern.

KAPITEL 3

Artikel 30 Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragspartei des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne vorher oder gleichzeitig das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt zu haben. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später hinterlegt, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung folgt.

Artikel 31 Beitritt

(1) Jeder Nichtmitgliedstaat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats.

(3) Für jeden beitretenden Staat tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 32 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 33 Vorbehalte

(1) Die von einer Vertragspartei zu einer Bestimmung des Übereinkommens oder seines Protokolls angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern diese Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde keine anders lautende Absicht zum Ausdruck bringt. Das Gleiche gilt für jede Erklärung, die hinsichtlich oder aufgrund einer Bestimmung des Übereinkommens oder seines Protokolls abgegeben worden ist.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von dem Recht Gebrauch macht, einen oder mehrere der Art. 16, 17, 18, 19 und 20 ganz oder teilweise nicht anzunehmen. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Jeder Staat kann einen von ihm nach den Absätzen 1 und 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurückziehen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

(4) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einem der in Abs. 2 erwähnten Art. dieses Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diesen Art. anwendet. Sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung des betreffenden Art. insoweit verlangen, als sie selbst ihn angenommen hat.

Artikel 34 Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 35 Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist,

- (a) jede Unterzeichnung;
- (b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- (c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 30 und 31;
 (d) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

2. Abschnitt Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

A. Vorbemerkungen

Das Übereinkommen will es den Vertragsstaaten erleichtern, einen anderen Vertragsstaat um Übernahme der Strafverfolgung einer Person zu ersuchen. Es stellt einen ersten Versuch dar, Kompetenzkonflikte bei der Strafverfolgung aufzulösen und damit dem Doppelbestrafungsverbot zu einer transnationalen Wirkung zu verhelfen. 594

Obgleich die Bedeutung dieser Problematik mit dem Ende des „Kalten Krieges“ und der stark gewachsenen Zahl von Mitgliedsstaaten des Europarates eher zu- als abgenommen hat, hat die BR das Übereinkommen bislang nicht ratifiziert. Dabei sind die von Art. 8 genannten Gründe für eine Übernahme der Strafverfolgung – etwa der gewöhnliche Aufenthalt und der Aufenthalt von Angehörigen – nicht nur zur Harmonisierung konkurrierender Strafansprüche geeignet, sondern dienen auch schützenswerten Interessen des Beschuldigten. Insofern können die Regelungen stilbildend für (künftige) Regelungen auf EU-Ebene sein.

B. Art. 1-47 Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, 595
 von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;
 in dem Bestreben, die von ihnen auf dem Gebiet des Strafrechts bereits geleistete Arbeit zu ergänzen, um Zuwiderhandlungen gerechter und wirksamer behandeln zu können;
 in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck nützlich ist, im Geist gegenseitigen Vertrauens die Verfolgung von Zuwiderhandlungen auf internationaler Ebene sicherzustellen und dabei vor allem die Nachteile von Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit zu vermeiden,
 sind wie folgt übereingekommen:

TITEL I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinn dieses Übereinkommens:

umfasst der Ausdruck „strafbare Handlung“ die nach strafrechtlichen Bestimmungen strafbaren Handlungen sowie Handlungen, die in den in Anlage III aufgeführten gesetzlichen Vorschriften bezeichnet sind, vorausgesetzt, dass der Betroffene – wenn eine Verwaltungsbehörde für die Ahndung der Zuwiderhandlung zuständig ist – die Möglichkeit hat, die Sache vor ein Gericht zu bringen;

bezeichnet der Ausdruck „Sanktion“ jede Strafe oder Maßnahme, die wegen einer strafbaren Handlung oder einer Zuwiderhandlung gegen die in Anlage III aufgeführten gesetzlichen Vorschriften verwirkt oder ausgesprochen worden ist.

TITEL II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 2

Für die Anwendung dieses Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat befugt, eine strafbare Handlung, auf die das Strafrecht eines anderen Vertragsstaates Anwendung findet, nach seinem eigenen Strafrecht zu verfolgen.

Die einem Vertragsstaat ausschließlich nach Abs. 1 eingeräumte Befugnis kann nur auf Grund eines von einem anderen Vertragsstaat gestellten Verfolgungersuchens ausgeübt werden.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat, der nach seinem Recht für die Verfolgung einer strafbaren Handlung zuständig ist, kann für die Anwendung dieses Übereinkommens auf die Einleitung der Verfolgung verzichten oder sie einstellen, wenn der Beschuldigte wegen derselben Tat von einem anderen Vertragsstaat verfolgt wird oder verfolgt werden soll. Im Hinblick auf Art. 21 Abs. 2 ist die Entscheidung über den Verzicht auf die Verfolgung oder über deren Einstellung bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung im anderen Vertragsstaat nur vorläufig.

Artikel 4

Der ersuchte Staat stellt eine ausschließlich auf Art. 2 beruhende Verfolgung ein, wenn nach seiner Kenntnis der Strafanspruch nach dem Recht des ersuchenden Staates aus einem anderen Grund als dem der Verjährung erloschen ist, auf die sich vor allem die Art. 10 Buchstabe c, 11 Buchstaben f und g, 22, 23 und 26 beziehen.

Artikel 5

Titel III beschränkt nicht die Zuständigkeit zur Verfolgung, die der ersuchte Staat nach seinem innerstaatlichen Recht hat.

TITEL III. ÜBERTRAGUNG DER VERFOLGUNG

Abschnitt 1 Verfolgungersuchen

Artikel 6

Ist eine Person beschuldigt, nach dem Recht eines Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen zu haben, so kann dieser Staat einen anderen Vertragsstaat ersuchen, in den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Fällen und unter den darin bezeichneten Voraussetzungen die Verfolgung durchzuführen.

Kann ein Vertragsstaat einen anderen Vertragsstaat nach diesem Übereinkommen um Verfolgung ersuchen, so haben die zuständigen Behörden des erstgenannten Staates diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Artikel 7

1. Die Verfolgung kann im ersuchten Staat nur durchgeführt werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat im Fall der Begehung in diesem Staat eine strafbare Handlung darstellen und der Täter auch nach dem Recht dieses Staates eine Sanktion verwirkt haben würde.
2. Wurde die strafbare Handlung von einer Person, die im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine solche Person oder eine öffentliche Einrichtung oder Sache in diesem Staat begangen, so wird sie im ersuchten Staat so angesehen, als sei sie von einer Person, die in diesem Staat ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine Person, Einrichtung oder Sache begangen worden, die dort der von der strafbaren Handlung betroffenen entspricht.

Artikel 8

Ein Vertragsstaat kann einen anderen Vertragsstaat um Verfolgung in einem oder mehreren der folgenden Fälle ersuchen:

- a. wenn der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hat;
- b. wenn der Beschuldigte Angehöriger des ersuchten Staates oder wenn dieser Staat sein Herkunftsstaat ist;
- c. wenn der Beschuldigte im ersuchten Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verbüßt oder zu verbüßen hat;
- d. wenn der Beschuldigte im ersuchten Staat wegen derselben oder wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird;
- e. wenn er der Auffassung ist, dass die Übertragung der Verfolgung im Interesse der Wahrheitsfindung liegt und dass sich insbesondere die wichtigsten Beweismittel im ersuchten Staat befinden;
- f. wenn nach seiner Auffassung die Vollstreckung einer etwaigen Verurteilung im ersuchten Staat geeignet ist, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern;
- g. wenn nach seiner Auffassung die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung im ersuchten, nicht aber im ersuchenden Staat gewährleistet werden kann;
- h. wenn er der Auffassung ist, dass er eine etwaige Verurteilung – auch durch Erwirkung der Auslieferung – nicht selbst vollstrecken kann und dass der ersuchte Staat dazu in der Lage ist.

Ist der Beschuldigte in einem Vertragsstaat rechtskräftig verurteilt worden, so kann dieser Staat um Übernahme der Verfolgung in einem oder mehreren der in Abs. 1 vorgesehenen Fälle nur ersuchen, wenn er die Sanktion – auch durch Erwirkung der Auslieferung – nicht selbst vollstrecken kann und wenn der andere Vertragsstaat ausländische Urteile grundsätzlich nicht vollstreckt oder die Vollstreckung des betreffenden Urteils ablehnt.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates prüfen ein ihnen in Anwendung der vorstehenden Art. zugegangenes Verfolgungersuchen. Sie entscheiden nach ihrem Recht, inwieweit dem Ersuchen stattzugeben ist.

Sieht das Recht des ersuchten Staates die Ahndung der strafbaren Handlung durch eine Verwaltungsbehörde vor, so teilt er dies dem ersuchenden Staat so bald wie möglich mit, sofern der ersuchte Staat nicht eine Erklärung nach Abs. 3 abgegeben hat.

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung, die Voraussetzungen bekanntgeben, unter denen sein innerstaatliches Recht die Ahndung bestimmter strafbarer Handlungen durch eine Verwaltungsbehörde vorsieht. Eine solche Erklärung ersetzt die in Abs. 2 vorgesehene Mitteilung.

Artikel 10

Der ersuchte Staat gibt dem Ersuchen nicht statt:

- a. wenn das Ersuchen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 nicht entspricht;
- b. wenn Art. 35 der Verfolgung entgegensteht;
- c. wenn die Verfolgung zu dem in dem Ersuchen angegebenen Zeitpunkt nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

Artikel 11

Unbeschadet des Art. 10 kann der ersuchte Staat die Annahme des Ersuchens nur in einem oder mehreren der folgenden Fälle ganz oder teilweise ablehnen:

- a. wenn nach seiner Auffassung die Gründe, auf die sich das Ersuchen nach Art. 8 stützt, nicht vorliegen;
- b. wenn der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im ersuchten Staat hat;
- c. wenn der Beschuldigte nicht Angehöriger des ersuchten Staates ist und im Zeitpunkt der strafbaren Handlung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte;
- d. wenn er der Auffassung ist, dass die dem Verfolgungersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung politischen Charakter hat oder eine rein militärische oder fiskalische Tat ist;
- e. wenn nach seiner Auffassung ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass dem Verfolgungersuchen rassische, religiöse, nationale oder auf politischen Anschauungen beruhende Erwägungen zugrunde liegen;
- f. wenn sein Recht bereits auf die Tat anwendbar und die Verfolgung nach diesem Recht bei Eingang des Ersuchens verjährt ist; in diesem Fall findet Art. 26 Abs. 2 keine Anwendung;
- g. wenn seine Zuständigkeit ausschließlich auf Art. 2 beruht und wenn die Verfolgung nach seinem Recht bei Eingang des Ersuchens unter Berücksichtigung der in Art. 23 vorgesehenen Fristverlängerung von sechs Monaten verjährt ist;
- h. wenn die Tat außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen worden ist;
- i. wenn die Verfolgung internationalen Verpflichtungen des ersuchten Staates zuwiderläuft;
- j. wenn die Verfolgung den Grundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staates widerspricht;
- k. wenn der ersuchende Staat eine in diesem Übereinkommen vorgesehene Verfahrensvorschrift verletzt hat.

Artikel 12

Der ersuchte Staat widerruft die Annahme des Ersuchens, wenn nach der Annahme ein in Art. 10 vorgesehener Ablehnungsgrund bekannt wird.

Der ersuchte Staat kann die Annahme des Ersuchens widerrufen:

- a. wenn sich ergibt, dass die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung in diesem Staat nicht gewährleistet oder eine etwaige Verurteilung dort nicht vollstreckt werden kann;
- b. wenn einer der in Art. 11 vorgesehenen Ablehnungsgründe bekannt wird, bevor das erkennende Gericht mit der Sache befasst worden ist;
- c. in anderen Fällen, wenn der ersuchende Staat zustimmt.

Abschnitt 2 Übertragungsverfahren

Artikel 13

Ersuchen nach diesem Übereinkommen werden schriftlich gestellt. Die Ersuchen sowie alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Mitteilungen werden entweder vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates oder – auf Grund besonderer Vereinbarungen – von den Behörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Behörden des ersuchten Staates übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt.

In dringenden Fällen können die Ersuchen und Mitteilungen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.

Jeder Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass er von der Übermittlungsregelung des Abs. 1 abzuweichen beabsichtigt.

Artikel 14

Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass die von einem anderen Vertragsstaat erteilten Auskünfte nicht ausreichen, um ihm die Anwendung dieses Übereinkommens zu ermöglichen, so ersucht er um die notwendigen ergänzenden Auskünfte. Er kann für deren Beibringung eine Frist setzen.

Artikel 15

Dem Verfolgungersuchen werden die Strafakten sowie alle zweckdienlichen Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt. Befindet sich der Beschuldigte jedoch nach Abschnitt 5 in vorläufiger Haft und kann der ersuchende Staat diese Schriftstücke dem Verfolgungersuchen nicht beifügen, so können sie später übermittelt werden.

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat schriftlich über alle die Verfolgung betreffenden Verfahrenshandlungen oder Maßnahmen, die nach Übermittlung des Ersuchens im ersuchenden Staat vorgenommen worden sind. Dieser Mitteilung sind alle zweckdienlichen Schriftstücke beizufügen.

Artikel 16

Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat seine Entscheidung über das Verfolgungersuchen unverzüglich mit.

Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat ebenfalls über die Einstellung der Verfolgung oder die auf Grund des Verfahrens getroffene Entscheidung. Dem ersuchenden Staat wird eine beglaubigte Abschrift schriftlicher Entscheidungen übermittelt.

Artikel 17

Beruhet die Zuständigkeit des ersuchten Staates ausschließlich auf Art. 2, so unterrichtet er den Beschuldigten über das Verfolgungersuchen, damit dieser dazu Stellung nehmen kann, bevor der ersuchte Staat über das Ersuchen entscheidet.

Artikel 18

Vorbehaltlich des Abs. 2 wird die Übersetzung der die Anwendung dieses Übereinkommens betreffenden Schriftstücke nicht verlangt.

Jeder Vertragsstaat kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, zu verlangen, dass ihm diese Schriftstücke, mit Ausnahme der in Art. 16 Abs. 2 erwähnten Abschrift der schriftlichen Entscheidung, mit einer Übersetzung übermittelt werden. Die anderen Vertragsstaaten übermitteln die Übersetzungen in der Landessprache des Empfangsstaates oder in einer der von ihm bezeichneten Amtssprachen des Europarats. Zu einer solchen Bezeichnung besteht jedoch keine Verpflichtung. Die anderen Vertragsstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Dieser Art. lässt die Bestimmungen über die Übersetzung von Ersuchen und beigelegten Schriftstücken in den Übereinkommen oder Vereinbarungen unberührt, die zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten in Kraft sind oder künftig geschlossen werden.

Artikel 19

Schriftstücke, die auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, bedürfen keiner Art von förmlicher Beglaubigung.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung der aus der Anwendung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten.

Abschnitt 3 Wirkungen des Verfolgungersuchens im ersuchenden Staat

Artikel 21

Sobald der ersuchende Staat um Verfolgung ersucht hat, darf er den Beschuldigten wegen der diesem Ersuchen zugrunde liegenden Tat weder verfolgen noch eine Entscheidung vollstrecken, die er vorher wegen dieser Tat gegen den Beschuldigten ausgesprochen hat. Bis zum Eingang der Entscheidung des ersuchten Staates über das Verfolgungersuchen behält der ersuchende Staat jedoch das Recht, alle Verfolgungshandlungen vorzunehmen mit Ausnahme derjenigen, durch die das erkennende Gericht oder gegebenenfalls die für die Entscheidung über die Zuwiderhandlung zuständige Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst wird.

Der ersuchende Staat erlangt das Recht zur Verfolgung und Vollstreckung wieder:

- a. wenn der ersuchte Staat ihn von seiner Entscheidung unterrichtet, nach Art. 10 dem Ersuchen nicht stattzugeben;
- b. wenn der ersuchte Staat ihn unterrichtet, dass er nach Art. 11 die Annahme des Ersuchens ablehnt;
- c. wenn der ersuchte Staat ihn unterrichtet, dass er nach Art. 12 die Annahme des Ersuchens widerruft;
- d. wenn der ersuchte Staat ihn von seiner Entscheidung unterrichtet, keine Verfolgung einzuleiten oder das Verfahren einzustellen;
- e. wenn er sein Ersuchen zurückzieht, bevor der ersuchte Staat ihn über seine Entscheidung unterrichtet hat, dem Ersuchen stattzugeben.

Artikel 22

Das nach diesem Titel gestellte Verfolgungersuchen hat im ersuchenden Staat die Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung um sechs Monate zur Folge.

Abschnitt 4 Wirkungen des Verfolgungersuchens im ersuchten Staat

Artikel 23

Beruhet die Zuständigkeit des ersuchten Staates ausschließlich auf Art. 2, so wird die Frist für die Verfolgungsverjährung in diesem Staat um sechs Monate verlängert.

Artikel 24

Ist die Verfolgung in beiden Staaten von einem Strafantrag abhängig, so ist der im ersuchenden Staat gestellte Strafantrag auch im ersuchten Staat wirksam.

Ist ein Strafantrag nur im ersuchten Staat erforderlich, so kann er die Verfolgung auch ohne Strafantrag durchführen, sofern die zu dessen Stellung berechtigte Person nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie von der zuständigen Behörde über dieses Recht unterrichtet worden ist, Einspruch erhebt.

Artikel 25

Im ersuchten Staat wird die nach seinem Recht vorgesehene Sanktion auf die strafbare Handlung angewendet, sofern dieses Recht nicht etwas anderes bestimmt. Beruht die Zuständigkeit des ersuchten Staates ausschließlich auf Art. 2, so darf die in diesem Staat verhängte Sanktion nicht strenger sein als die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene.

Artikel 26

Jede im ersuchenden Staat nach den dort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgenommene Verfolgungshandlung hat im ersuchten Staat die gleiche Wirkung, als wäre sie von den Behörden dieses Staates vorgenommen worden; diese Gleichstellung verleiht jedoch einer solchen Handlung keine größere Beweiskraft, als ihr im ersuchenden Staat zukommt.

Jede im ersuchenden Staat rechtsgültig vorgenommene, die Verjährung unterbrechende Handlung hat die gleichen Wirkungen im ersuchten Staat und umgekehrt.

Abschnitt 5 Vorläufige Maßnahmen im ersuchten Staat

Artikel 27

Kündigt der ersuchende Staat ein Verfolgungersuchen an und beruht die Zuständigkeit des ersuchten Staates ausschließlich auf Art. 2, so kann dieser Staat auf Grund dieses Übereinkommens den Beschuldigten auf Verlangen des ersuchenden Staates vorläufig festnehmen:

- a. wenn nach dem Recht des ersuchten Staates wegen der strafbaren Handlung die Untersuchungshaft zulässig ist und
- b. wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschuldigte die Flucht ergreift oder dass er Beweise unterdrückt.

In dem Ersuchen um vorläufige Festnahme ist anzuführen, dass ein entsprechend den gesetzlichen Formvorschriften des ersuchenden Staates erlassener Haftbefehl oder eine andere Urkunde mit gleicher Rechtswirkung vorhanden ist; ferner sind darin die strafbare Handlung, derentwegen Verfolgung ersucht wird, Zeit und Ort ihrer Begehung sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Beschuldigten anzugeben. Das Ersuchen muss außerdem eine kurze Sachverhaltsdarstellung enthalten.

Das Ersuchen um vorläufige Festnahme wird von den in Art. 13 bezeichneten Behörden des ersuchenden Staates unmittelbar den entsprechenden Behörden des ersuchten Staates mit der Post, telegrafisch oder durch jedes andere Nachrichtenmittel übersandt, das Schriftspuren hinterlässt oder vom ersuchten Staat zugelassen wird. Dem ersuchenden Staat wird unverzüglich mitgeteilt, inwieweit dem Ersuchen stattgegeben worden ist.

Artikel 28

Sobald der ersuchte Staat ein Verfolgungersuchen mit den in Art. 15 Abs. 1 erwähnten Unterlagen erhalten hat, ist er zuständig, alle vorläufigen Maßnahmen einschließlich der Untersuchungshaft und der Beschlagnahme zu treffen, die nach seinem Recht angewendet werden könnten, wenn die dem Verfolgungersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wäre.

Artikel 29

Die in den Art. 27 und 28 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen richten sich nach diesem Übereinkommen und nach dem Recht des ersuchten Staates. Das Recht dieses Staates oder das Übereinkommen bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen aufgehoben werden können.

Diese Maßnahmen entfallen in allen Fällen des Art. 21 Abs. 2.

Eine in Haft befindliche Person ist freizulassen, wenn sie auf Grund des Art. 27 festgenommen worden ist und das Verfolgungersuchen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Festnahme beim ersuchten Staat eingeht.

Eine in Haft befindliche Person ist freizulassen, wenn sie auf Grund des Art. 27 festgenommen worden ist und der ersuchte Staat die dem Verfolgungersuchen beizufügenden Unterlagen nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang dieses Ersuchens erhält.

Die Dauer der ausschließlich nach Art. 27 verhängten Haft darf keinesfalls 40 Tage überschreiten.

TITEL IV. MEHRHEIT VON VERFAHREN

Artikel 30

Hat ein Vertragsstaat vor Einleitung oder während einer Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, der nach seiner Auffassung weder politischer noch rein militärischer Charakter zukommt, davon Kenntnis, dass in einem anderen Vertragsstaat ein Verfahren gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung anhängig ist, so prüft er, ob er auf sein Verfahren verzichten, es aussetzen oder dem anderen Staat übertragen kann.

Hält er es unter den gegebenen Umständen für zweckmäßig, nicht auf sein Verfahren zu verzichten oder es nicht auszusetzen, so teilt er dies dem anderen Staat rechtzeitig, jedenfalls vor Entscheidung in der Sache, mit.

Artikel 31

Im Fall des Art. 30 Abs. 2 werden sich die beteiligten Staaten nach Möglichkeit bemühen, nach Würdigung der in Art. 8 genannten Umstände in jedem Einzelfall denjenigen von ihnen zu bestimmen, der allein das Verfahren weiterführen soll. Während dieser Konsultationen setzen die beteiligten Staaten die Entscheidung in der Sache aus, ohne jedoch zu einer Aussetzung von mehr als 30 Tagen nach Übermittlung der in Art. 30 Abs. 2 vorgesehenen Benachrichtigung verpflichtet zu sein.

Abs. 1 ist für den Staat nicht verbindlich:

- a. der die in Art. 30 Abs. 2 vorgesehene Benachrichtigung übersandt hat, wenn vor deren Absendung dort die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten eröffnet worden ist;
- b. der die Benachrichtigung erhält, wenn vor deren Eingang dort die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten eröffnet worden ist.

Artikel 32

Im Interesse der Wahrheitsfindung und der Verhängung einer angemessenen Sanktion prüfen die beteiligten Staaten, ob es zweckmäßig ist, dass nur einer von ihnen das Verfahren durchführt; bejahendenfalls werden sie sich bemühen, denjenigen von ihnen zu bestimmen, der das Verfahren durchführen soll, wenn:

- a. mehrere verschiedene Handlungen, die sämtlich nach dem Strafrecht jedes dieser Staaten den Tatbestand von strafbaren Handlungen erfüllen, einer einzelnen Person oder mehreren Personen, die gemeinschaftlich gehandelt haben, zur Last gelegt werden;
- b. eine einzige Handlung, die nach dem Strafrecht jedes dieser Staaten den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, mehreren Personen, die gemeinschaftlich gehandelt haben, zur Last gelegt wird.

Artikel 33

Jede in Anwendung des Art. 31 Abs. 1 und des Art. 32 ergangene Entscheidung hat zwischen den beteiligten Staaten alle in diesem Übereinkommen vorgesehenen Wirkungen einer Übertragung der Verfolgung. Hat ein Staat auf die Verfolgung verzichtet, so wird angenommen, dass er sie dem anderen Staat übertragen hat.

Artikel 34

Das in Titel III Abschnitt 2 vorgesehene Übertragungsverfahren findet insoweit Anwendung, als seine Bestimmungen mit dem vorliegenden Titel vereinbar sind.

TITEL V NE BIS IN IDEM

Artikel 35

Eine Person, gegen die ein rechtskräftiges, vollstreckbares Straferkenntnis ergangen ist, darf wegen derselben Handlung in einem anderen Vertragsstaat weder verfolgt, abgeurteilt noch der Vollstreckung einer Sanktion unterworfen werden:

- a. wenn sie freigesprochen worden ist;
- b. wenn die verhängte Sanktion
 - i. verbüßt wird oder ganz verbüßt worden ist,
 - ii. Gegenstand eines Gnadenweises oder einer Amnestie war, die sich auf die gesamte Sanktion oder auf deren noch nicht vollstreckten Teil bezieht, oder
 - iii. wegen Verjährung nicht mehr vollstreckt werden kann;
 - iv. wenn der Richter die Schuld des Täters festgestellt, aber keine Sanktion verhängt hat.

Ein Vertragsstaat ist jedoch nicht verpflichtet, sofern er nicht selbst um Verfolgung ersucht hat, die „ne bis in idem“-Wirkung anzuerkennen, wenn die dem Erkenntnis zugrunde liegende Handlung von einer Person, die ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine solche Person oder eine öffentliche Einrichtung oder Sache begangen worden ist.

Außerdem ist ein Vertragsstaat, in dem die Handlung begangen worden ist oder nach dessen Recht sie als dort begangen gilt, nicht verpflichtet, die „ne bis in idem“-Wirkung anzuerkennen, es sei denn, dass er selbst um Verfolgung ersucht hat.

Artikel 36

Wird eine neue Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die wegen derselben Handlung in einem anderen Vertragsstaat verurteilt worden ist, so wird jede in Vollstreckung des Erkenntnisses erlittene Freiheitsentziehung auf die gegebenenfalls verhängte Sanktion angerechnet.

Artikel 37

Dieser Titel steht der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die „ne bis in idem“-Wirkung nicht entgegen, die ausländischen Strafentscheidungen beigemessen wird.

TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeprotokolle werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeprotokolle in Kraft.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeprotokolle in Kraft.

Artikel 39

Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Die EntschlieÙung über diese Einladung bedarf der einstimmigen Billigung der Ratsmitglieder, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 40

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

Jeder Vertragsstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

Jede nach Abs. 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Art. 45 zurückgenommen werden.

Artikel 41

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von einem oder mehreren der in Anlage I vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht oder eine Erklärung nach Anlage II abgibt.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm nach Abs. 1 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens gemacht hat, kann nicht verlangen, dass ein anderer Vertragsstaat diese Bestimmung anwendet; er kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, wie er selbst sie angenommen hat.

Artikel 42

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Rechtsvorschriften bekanntgeben, die in Anlage III aufzunehmen sind.

Jede Änderung der in Anlage III aufgeführten innerstaatlichen Vorschriften, durch welche die in dieser Anlage enthaltenen Angaben unrichtig werden, ist dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

In Anwendung der Absätze 1 und 2 an Anlage III vorgenommene Änderungen werden für jeden Vertragsstaat einen Monat nach ihrer Notifikation durch den Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 43

Dieses Übereinkommen berührt weder Rechte und Pflichten aus Auslieferungsverträgen und mehrseitigen internationalen Übereinkünften über besondere Sachgebiete noch Bestimmungen betreffend Sachgebiete, die in diesem Übereinkommen behandelt werden und in anderen zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Übereinkünften enthalten sind.

Die Vertragsstaaten können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, nur zu dessen Ergänzung oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.

Wenn jedoch zwei oder mehr Vertragsstaaten ihre Beziehungen auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems geordnet haben oder ordnen, sind sie berechtigt, ungeachtet dieses Übereinkommens ihre wechselseitigen Beziehungen auf diesem Gebiet ausschließlich nach diesen Systemen zu regeln.

Die Vertragsstaaten, die auf Grund des Abs. 3 in ihren wechselseitigen Beziehungen die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, notifizieren dies dem Generalsekretär des Europarats.

Artikel 44

Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert es die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

Artikel 45

Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 46

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Art. 38;
- d. jede nach Art. 9 Abs. 3 eingegangene Erklärung;
- e. jede nach Art. 13 Abs. 3 eingegangene Erklärung;
- f. jede nach Art. 18 Abs. 2 eingegangene Erklärung;
- g. jede nach Art. 40 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- h. jeden Vorbehalt und jede Erklärung nach Art. 41 Abs. 1;
- i. jede Zurücknahme eines Vorbehalts oder einer Erklärung nach Art. 41 Abs. 2;
- j. jede nach Art. 42 Abs. 1 eingegangene Erklärung und jede spätere nach Art. 42 Abs. 2 eingegangene Notifikation;
- k. jede nach Art. 43 Abs. 4 eingegangene Notifikation;
- l. jede nach Art. 45 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen und die auf Grund desselben zulässigen Erklärungen und Notifikationen finden nur auf strafbare Handlungen Anwendung, die begangen werden, nachdem das Übereinkommen zwischen den beteiligten Vertragsstaaten in Kraft getreten ist.

5. Teil**Ergänzende Kommentierung Österreich**

1. Abschnitt	Begriff sonstige Rechtshilfe	596	II. Durchsuchung von Orten und Gegenständen	612
2. Abschnitt	Allgemeine Voraussetzungen	599	III. Sicherstellung und Beschlagnahme	615
A. ARHG		599	D. Erwirken von Rechtshilfe	619
B. Justizielle EU-Zusammenarbeit nach EU-JZG		603	E. Besonders geregelte Formen der EU-Zusammenarbeit	621
3. Abschnitt	Rechtshilfe durch Ermittlungen und durch Förderung fremdstaatlicher Ermittlungen	604	I. Kontrollierte Lieferungen	621
A. Anwendbares Recht bei der Durchführung ...		604	II. Verdeckte Ermittlungen	622
B. Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter		605	III. Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen	625
C. Zentrale traditionelle Ermittlungsmaßnahmen		608	IV. Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögenswerten	627
I. Vernehmung		609	V. Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel	633
1. Beschuldigter		609		
2. Zeugen		611		